



Spielordnung der Deutschen Faustball-Liga (DFBL)

gültig ab 06.03.2010

Stand: 12.12.2022

im Deutschen Turner-Bund



Inhaltsverzeichnis

1	Zuständigkeiten, allgemeine Beschreibung des Aufgabenbereiches, Geltungsbereich
1.1	Gültigkeit der Bestimmungen und Ordnungen.....
1.2	Zuständigkeiten
1.3	Allgemeine Aufgabenbeschreibung
1.4	Geltungsbereich
2	Führungsgremien
2.1	Vorstand.....
2.2	Präsidium.....
2.3	Hauptausschuss.....
2.4	Mitgliederversammlung.....
2.5	Bundestagung Faustball.....
2.6	Wettkampfausschuss.....
3	Aufgabenbereiche (Tätigkeitsbeschreibungen gemäß DFBL-Geschäftsordnung mit zurzeit 16 Anhängen)
3.1	Präsident
3.2	Vizepräsident Finanzen
3.3	Vizepräsident Leistungssport.....
3.4	Vizepräsident Sport
3.5	Vizepräsident Marketing / Öffentlichkeitsarbeit.....
3.6	Präsidiumsmitglied Aus- und Fortbildung.
3.7	Präsidiumsmitglied Schiedsrichter.....
3.8	Präsidiumsmitglied Wettkämpfe.....
3.9	Präsidiumsmitglied Jugend.....
3.10	Präsidiumsmitglied Senioren.....
3.11	Präsidiumsmitglied Bundesliga.....
3.12	Präsidiumsmitglied Recht und Ordnungen.....
3.13	Aufgaben eines Regionalobmanns.....
3.14	Aufgaben / Leitfaden eines Staffelleiters.....
3.15	Aufgaben eine Schiedsrichtereinsatzleiters.....
3.16	Leitfaden „Der Landesfachwart Faustball der Mitgliedsverbände und die DFBL“
4	Regelung des Wettkampfbetriebes
4.1	Vereine, Mannschaften, Spieler.....
4.2	Spieljahr.....
4.3	Alters- und Leistungsklassen, Spiel- und Teilnahmeberechtigung
4.3.1	Altersklassen
4.3.2	Leistungsklassen
4.3.2.1	Einrichten von Leistungsklassen und Staffeln
4.3.3	Start- und Spielberechtigung
4.3.3.1	Allgemeine Bestimmungen
4.3.3.2	Spielberechtigung für ausländische Spieler
4.3.3.3	Grundlagen der Start- und Spielberechtigung.....
4.3.3.4	Prüfung der Start- und Spielberechtigung, Aussetzung der Spielberechtigung...
4.3.3.5	Einschränkung der Spielberechtigung.....
4.3.3.6	Spielen ohne Start- und/oder Spielberechtigung.....
4.3.4	Spielberechtigung bei Wechsel der Leistungs- oder Altersklasse.....
4.3.4.1	Festspielen.....
4.3.4.2	Festspielen bei Vereinswechsel.....
4.3.4.3	Ausnahmegenehmigungen für Jugendliche.....

4.3.5	Spielberechtigung bei Vereinswechsel oder bei Mitgliedschaft in mehreren Vereinen.....
4.3.5.1	Allgemeine Bestimmungen.....
4.3.5.2	Sperrfrist und Freigabe bei Vereinswechsel.....
4.3.5.3	Aufhebung der Sperrfrist bei Auflösung eines Vereins oder einer Abteilung.....
4.3.5.4	Mitgliedschaften in mehreren Vereinen.....
4.3.6	Teilnahmeberechtigung.....
4.3.6.1	Allgemeine Bestimmungen.....
4.3.6.2	Anzahl der teilnahmeberechtigten Mannschaften aus einem Verein.....
4.3.6.3	Teilnahmeberechtigung bei geschlossenem Übertritt einer Abteilung.....
4.3.6.4	Teilnahmeberechtigung bei Meisterschaften in Landesverbänden.....
4.3.7.	Änderung der Teilnahmeberechtigung.....
4.3.7.1	Teilnahmeberechtigung für höhere Leistungsklassen.....
4.3.7.2	Verzicht oder Zurückziehen einer Mannschaft.....
4.3.7.3	Teilnahmeberechtigung in einem benachbarten Landesverband.....
4.4	Ausschreibung und Durchführung der Spiele
4.4.1	Meisterschaftsspiele
4.4.1.1	Allgemeine Bestimmungen.....
4.4.1.2	Ausschreibung und Spielplan.....
4.4.1.3	Meldung und Teilnahmeverpflichtung.....
4.4.1.4	Zurückziehen der Meldung, Nichtantreten.....
4.4.2	Durchführung der Spiele.....
4.4.3	Verlegung, Unterbrechung, Abbruch, Ausfall und Neuansetzung von Spielen.....
4.4.4	Aufstiegsspiele (Auf- und Abstiegsregelung)
4.4.4.1	Allgemeine Bestimmungen.....
4.4.4.2	Ermitteln der auf- und absteigenden Mannschaften.....
4.4.4.3	Aufstiegsregelung in Bundesligen.....
4.4.4.4	Ausschreibung, Meldung, Termine.....
4.4.4.5	Durchführung von Aufstiegsspielen.....
4.4.5	Meisterschaften.....
4.4.5.1	Deutsche Meisterschaften.....
4.4.5.2	Teilnahmeberechtigung.....
4.4.5.3	Regionalmeisterschaften.....
4.4.5.4	Teilnahmeberechtigung.....
4.4.5.5	Spieltermine, Spielorte, Ausschreibung und Durchführung.....
4.4.5.6	Bundesligen.....
4.4.5.7	Deutsche Meisterschaften der Landesverbände.....
4.5	Spiele bei Turnfesten.....
4.6	Wertung von Spielen
4.6.1	Wertung in Spielrunden.....
4.6.2	Wertung bei Punktgleichheit.....
5	Veranstaltungen
5.1	Mannschaft.....
5.2	Auszeichnungen
6	Strafbestimmungen
6.1	Verstöße.....
6.2	Strafmaßnahmen.....
6.2.3	Feldverweis und Sperre.....
6.2.4	Verlust der Teilnahmeberechtigung.....
6.2.5	Ordnungsgelder.....
7	Rechtsbehelfe, Schiedsgerichte und Schiedsgerichtsverfahren
7.1	Allgemeine Bestimmungen.....
7.2	Einsprüche.....
7.2.5	Unzulässige Einsprüche, Rücknahme von Einsprüchen.....
7.2.6	Erfolgreicher Einspruch.....

7.3	Schiedsgerichte
7.3.1	Neutralität und Zusammensetzung.....
7.3.2	Örtliche Schiedsgerichte.....
7.3.3	Ständige Schiedsgerichte.....
7.4	Berufungen
7.4.1	Zulässigkeitsvoraussetzungen, Fristen.....
7.4.3	Unzulässige Berufungen, Rücknahme von Berufungen.....
7.5	Verhandlung vor dem Schiedsgericht
7.5.2	Verhandlungshilfen.....
7.5.3	Verhandlungsgang.....
7.6	Urteil: Entscheidungsfrist, Inhalt und Bekanntgabe
7.6.1	Entscheidungsfrist.....
7.6.2	Schiedsgerichtsurteil.....
7.6.3	Bekanntgabe.....
7.7	Verfahrenskosten
7.7.1	Allgemeines.....
7.7.2	Kostenträger.....
7.8	Rechtsmittel.....
7.9	Verbleib der Akten.....
8	Spielrichter (Anhang 5 der SpOF)
9	Turniere.....
10	Sonstige Bestimmungen und Festlegungen, Inkrafttreten

Anlagen

1	Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung (FBGO)
2	Bescheid über Ordnungsmaßnahmen
2a	Formular Mahngebühr
3	Niederschrift zur Verhandlung
4	Urteil der Verhandlung
5	Schiedsrichterordnung
+	Anlage 1 Aufgaben des Schiedsrichters
+	Anlage 2 Aufgaben der Linienrichter und Anschreiber
+	Anlage 3 Schiedsrichter- / Linienrichterquoten bei DM /RM
+	Anlage 4 Zuständigkeiten der Schiedsrichtereinsatzleiter
6-1	Maßnahme zur Förderung im Jugendbereich
6-3	Antrag Spielberechtigung von nicht anerkannten Flüchtlingen
7	Formular Turnierantrag (Planung)
8-0	Richtlinie für Werbung (Planung)
8-1	Antrag zur Genehmigung der Werbung (Planung)
9	DTB-Wettkampfordnung

Spielordnung Faustball (SpOF)

1. Zuständigkeiten, allgemeine Beschreibung des Aufgabenbereiches, Geltungsbereich

Der Einfachheit halber wird in dieser Spielordnung das generische Maskulinum für weibliche und männliche Personen benutzt.

- 1.1 Das Verwalten der Sportart Faustball erfolgt nach der Satzung und den Ordnungen der Deutschen Faustball-Liga (DFBL). Weitere Regelungen erfolgen nach § 3 der Satzung der DFBL.
- 1.2 Zur DFBL gehören:
a) das wettkampforientierte Faustballspiel
b) das freizeitbezogene Faustballspiel.
- 1.3 Die DFBL ist für das Entwickeln, Betreuen und Verwalten der Sportart Faustball umfassend sowohl in Breitensportlicher als auch in leistungsorientierter Hinsicht verantwortlich. Alle Belange müssen in der Gesamtverantwortung und als Einheit berücksichtigt werden.

Die DFBL ist verantwortlich für:

- das verantwortliche Führen und Steuern
- das konzeptionelle und zukunftsorientierte Entwickeln und Planen von Perspektiven
- das Vertreten nach innen und außen
- das Wahrnehmen übergreifender verbandspolitischer Aspekte bei der gesamten Arbeit
- das fachbezogene Vertreten bei nationalen, internationalen sowie anderen sportrelevanten Organisationen, soweit nicht anderen Gremien vorbehalten wie z. B. dem Präsidium oder Bereichsvorstand des Deutschen Turner-Bundes (DTB).
- das fachbezogene Vertreten bei nationalen und internationalen Tagungen und Veranstaltungen
- das Erarbeiten und Umsetzen von Förderprogrammen
- das Koordinieren und Abstimmen der Maßnahmen der Arbeitsgremien
- das Koordinieren des gesamten Terminplanes
- das Überprüfen und Analysieren der durchgeführten Maßnahmen, das Ableiten und Durchführen von Konsequenzen
- das Planen, Regeln und Abwickeln des Wettkampfbetriebs
- das Aus- und Fortbilden für Übungsleiter, Trainer und Schiedsrichter
- die Öffentlichkeitsarbeit
- das Erstellen, Verwalten und Überwachen des Etats
- die Nationalmannschaften.

1.4 Geltungsbereich

- 1.4.1 Die SpOF ist für den gesamten Faustball-Spielbetrieb verbindlich. Hierzu gehört der Spielbetrieb auf Bundesebene und in den Landesverbänden.

- 1.4.2 Alle Spiele, die über den Bereich eines Landesverbandes hinausgehen, sind Spiele auf Bundesebene in Zuständigkeit der DFBL.
- 1.4.3 Alle für die Bundesebene formulierten Einzelbestimmungen der SpOF gelten sinngemäß auch für die Landesverbände.
- 1.4.4 Sonderregelungen der Landesverbände sollen der Satzung und den Ordnungen der DFBL nicht widersprechen.

2. Führungsgremien

2.1 Vorstand

- 2.1.1 Dem Vorstand gehören mit Sitz und Stimme an:
- a) der Präsident
 - b) der Vizepräsident Finanzen
 - c) der Vizepräsident Leistungssport
 - d) der Vizepräsident Sport
 - e) der Vizepräsident Marketing/Öffentlichkeitsarbeit.
- 2.1.2 Zusammensetzung und Aufgaben sind in § 19 der Satzung der DFBL geregelt.

2.2 Präsidium

- 2.2.1 Dem Präsidium gehören mit Sitz und Stimme an:
- a) der Präsident
 - b) der Vizepräsident Finanzen
 - c) der Vizepräsident Leistungssport
 - d) der Vizepräsident Sport
 - e) der Vizepräsident Marketing/Öffentlichkeitsarbeit
 - f) das Präsidiumsmitglied Aus- und Fortbildung
 - g) das Präsidiumsmitglied Schiedsrichter
 - h) das Präsidiumsmitglied Wettkämpfe
 - i) das Präsidiumsmitglied Jugend
 - j) das Präsidiumsmitglied Senioren
 - k) das Präsidiumsmitglied Bundesliga
 - l) das Präsidiumsmitglied Recht und Ordnungen.
- 2.2.2 Zusammensetzung, Aufgaben und Stimmrecht sind in den § 16, 17, 18 der Satzung der DFBL geregelt

2.3 Hauptausschuss

- 2.3.1 Dem Hauptausschuss gehören mit Sitz und Stimme an:
Vier (04) von den Mitgliedsvereinen in der Mitgliederversammlung und vier (04) von den Landesfachwarten in ihrer Bundestagung gewählte Vertreter sowie die zwölf (12) Präsidiumsmitglieder.
- 2.3.2 Die Aufgaben sind in den § 12, 13, 14, 15 der Satzung der DFBL geregelt.

2.4 Mitgliederversammlung

Die Aufgaben sind in den § 8, 9, 10,11,12 der Satzung der DFBL geregelt.

2.5 Bundestagung Faustball

- 2.5.1 Vertretung der Interessen der Landesverbände
- 2.5.2 Wahl der vier (04) Vertreter für den Hauptausschuss des DFBL. Die Vertreter der Landesverbände werden für vier (04) Jahre gewählt.

Gleichzeitig ist eine Vertretungsregelung festzulegen.

2.6

Wettkampfausschuss

Dem Wettkampfausschuss gehören mit Sitz und Stimme an:

- a) Präsidiumsmitglied Wettkämpfe, zugleich Vorsitzender
- b) Präsident/in der Deutschen Faustball-Liga, als beratendes Mitglied
- c) Präsidiumsmitglied Bundesliga
- d) Präsidiumsmitglied Senioren
- e) Präsidiumsmitglied Jugend
- f) Präsidiumsmitglied Aus- und Weiterbildung
- g) Präsidiumsmitglied Schiedsrichter
- h) Die regionalen Schiedsrichter-Einsatzleitungen
- i) Obleute der Regionalgruppen
- j) Staffelleitungen der Bundesligen.

Die Mitglieder des Wettkampfausschusses gemäß a, c-g bilden bei Bedarf eigene Ausschüsse zur Sicherstellung des Spielbetriebes.

Alle Mitglieder des Wettkampfausschusses können Ordnungsgelder gemäß 6.2.6 aussprechen.

3. Aufgabenbereiche

Die Aufgabenbereiche sind in der Geschäftsordnung geregelt.

4. Regeln des Wettkampfbetriebs

4.1 Vereine, Mannschaften und Spieler

4.1.1 Mit der Teilnahme an Meisterschafts- oder Aufstiegsspielen (Ziffern 4.4.1 und 4.4.4) oder an Spielen bei Turnfesten (Ziffer 4.5) erkennen Vereine und Mannschaften die SpOF an.

4.1.2 Die Bestimmungen für Mannschaften gelten sinngemäß für Spieler, Trainer und Betreuer.

4.1.3 Der Begriff Mannschaft ist durch die namentliche Aufstellung eines Spielerkaders im Faustball-Wettkampfsystem („faustball.com“) definiert.

4.2 Spieljahr

Spieljahr ist

- a) für Feldspiele das Kalenderjahr
- b) für Hallenspiele die Zeit vom 01. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres.

4.3 Alters- und Leistungsklassen, Spiel- und Teilnahmeberechtigung

4.3.1 Altersklassen

4.3.1.1 In den nachfolgend definierten Altersklassen ist grundsätzlich spielberechtigt,

Jugend

w/m U08	wer im Spieljahr nicht älter als 08 Jahre alt wird
w/m U10	wer im Spieljahr nicht älter als 10 Jahre alt wird
w/m U12	wer im Spieljahr nicht älter als 12 Jahre alt wird
w/m U14	wer im Spieljahr nicht älter als 14 Jahre alt wird
w/m U16	wer im Spieljahr nicht älter als 16 Jahre alt wird
w/m U18	wer im Spieljahr nicht älter als 18 Jahre alt wird.

Frauen und Männer

F/M19	wer im Spieljahr mindestens 19 Jahre alt wird
F30	wer im Spieljahr mindestens 30 Jahre alt wird
M35	wer im Spieljahr mindestens 35 Jahre alt wird
M45	wer im Spieljahr mindestens 45 Jahre alt wird
M55	wer im Spieljahr mindestens 55 Jahre alt wird
M60	wer im Spieljahr mindestens 60 Jahre alt wird.

Stichtag ist jeweils der Geburtstag.

4.3.1.2 Für die Durchführung von Meisterschaften und Meisterschaftsspielen können die benachbarten Altersklassen U08 und U10, U12 und U14 sowie U16 und U18 zusammengefasst werden.

4.3.1.3 Wer im Spieljahr mindestens neun (09) Jahre alt wird, ist bei Wettkämpfen auf Bundesebene startberechtigt.

4.3.1.4 Ausnahmegenehmigungen für Jugendliche sind in 4.3.4.3 geregelt.

4.3.2 Leistungsklassen

4.3.2.1 Einrichten von Leistungsklassen und Staffeln

4.3.2.1.1 Leistungsklassen werden eingerichtet

- a) auf Bundesebene als Bundesligen für Frauen und Männer
- b) in den Landesverbänden in allen Altersklassen.

4.3.2.1.2 Jede Leistungsklasse kann in mehrere Staffeln unterteilt werden.

4.3.2.1.3 Die Einrichtung der Staffeln wird, soweit die SpOF nichts Besonderes bestimmt, von den zuständigen Führungsgremien vorgenommen.

4.3.3 Start- und Spielberechtigung

4.3.3.1 Allgemeine Bestimmungen

Für die Startberechtigung gelten grundsätzlich die Bestimmungen der „Turnordnung des DTB 2019, Teil 2 – Wettkampfordnung“. Feldfaustball, Feldfaustball Senioren, Hallenfaustball und Hallenfaustball Senioren gelten im Sinne dieser Ordnung als verschiedene Sportarten.

Alle Spieler müssen über die DTB-Identifikationsnummer (DTB-ID) und eine gültige Jahresmarke für die Sportarten und den jeweiligen Verein bzw. die jeweiligen Vereine verfügen, um eine DFBL-Spielberechtigung zu erhalten.

Die DFBL-Spielberechtigung wird auf schriftlichen Antrag an den jeweiligen Verein von diesem digital im Faustball-Wettkampfsystem („faustball.com“) beantragt und umgehend erteilt, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

4.3.3.2 Start- und Spielberechtigung für ausländische Spieler

Ausländische Spieler mit ständigem Wohnsitz in Deutschland werden bezüglich der Start- und Spielberechtigung wie Deutsche behandelt.

4.3.3.3 Grundlagen der Start- und Spielberechtigung

4.3.3.3.1 Ein Spieler darf an Meisterschafts- und Aufstiegsspielen nur teilnehmen, wenn er

die Start- und Spielberechtigung vor Beginn seines ersten Spieles nachweisen kann.

4.3.3.3.2 Für die Start- und Spielberechtigung gelten die Voraussetzungen der DTB-Wettkampfordnung und die Bestimmungen des Faustball-Wettkampfsystems („faustball.com“).

4.3.3.4 Prüfung der Start- und Spielberechtigung, Aussetzung der Spielberechtigung

4.3.3.4.1 Die Start- und Spielberechtigungen der Mannschaften sind an jedem Spieltag rechtzeitig vor Beginn der Spiele gem. Faustball-Wettkampfsystem („faustball.com“) bei der örtlichen Spielleitung nachzuweisen. Für alle dafür vorab notwendigen digitalen Eintragungen in das Faustball-Wettkampfsystem („faustball.com“) sind die Vereine verantwortlich. Auf begründetes Verlangen der örtlichen Spielleitung ist zur Feststellung der Identität eines Spielers ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.

4.3.3.4.2 Die örtliche Spielleitung sorgt für eine ordnungsgemäße Prüfung der Start- und Spielberechtigung jeder Mannschaft anhand der gem. Faustball-Wettkampfsystem („faustball.com“) aktuell erstellten Spielformulare und/oder besonderer Nachweise. Die Spielereinsätze und ggf. Maßnahmen gem. SpOF 6.2.3 (Feldverweis und Sperre) werden von der örtlichen Spielleitung erfasst. Ist das z. B. aus technischen Gründen am Spielort nicht unmittelbar digital möglich, erfolgt diese Erfassung so schnell wie möglich durch die Staffelleitung.

4.3.3.4.3 Fehlen Nachweise an einem Spieltag einer Spielrunde, müssen sie der Staffelleitung innerhalb von drei (03) Werktagen nachträglich übermittelt werden, andernfalls werden die Spiele der betroffenen Mannschaft als verloren gewertet.

4.3.3.4.4 Die Spielberechtigungen des Feldes verwiesener Spieler (Ziffer 6.2.3) werden von der Spielleitung ausgesetzt.

4.3.3.4.5 Einzelheiten des Verfahrens der Prüfung und der Aussetzung von Start- und Spielberechtigungen regeln die jeweils gültigen Wettkampfbestimmungen der DFBL.

4.3.3.5 Einschränkung der Spielberechtigung

4.3.3.5.1 Ein Spieler darf an einem Tag bzw. bei einer Veranstaltung nur in einer Mannschaft spielen.

4.3.3.5.2 Innerhalb eines Spieljahres kann die Spielberechtigung durch das Festspielen auf bestimmte Leistungsklassen eingeschränkt werden.

4.3.3.6 Spielen ohne Start- und/oder Spielberechtigung

Nimmt ein Spieler unberechtigt an Meisterschafts- oder Aufstiegsspielen teil, so werden diese Spiele für die jeweilige Mannschaft als verloren gewertet. Der Spieler und/oder sonstige Schuldige sind zu bestrafen.

4.3.4 Spielberechtigung bei Wechsel der Leistungs- oder Altersklasse

4.3.4.1 Festspielen

4.3.4.1.1 Jugendbereich

Jugendspieler sind nach drei (03) Einsätzen in einer Leistungsklasse festgespielt. Sie dürfen nur in eine höhere Leistungsklasse wechseln (Ausnahme 4.3.6.2.4 b).

Jugendspieler können mit einer Ausnahmegenehmigung (Ziffer 4.3.4.3) in eine höhere Altersklasse wechseln, ohne die Spielberechtigung für ihre Altersklasse zu verlieren, sofern dem keine andere Bestimmung entgegensteht.

- 4.3.4.1.2 Aktivenbereich (F 19 und M 19)**
Aktive (F19 und M19) sind nach drei (03) Einsätzen in einer Leistungsklasse festgespielt. Sie dürfen nur in eine höhere Leistungsklasse wechseln (Ausnahme: 4.3.6.2.4 b).
- 4.3.4.1.3 Seniorenbereich**
Senioren sind nach drei (03) Einsätzen in einer Senioren-Leistungsklasse festgespielt und dürfen innerhalb der jeweiligen Altersklasse nur in eine höhere Leistungsklasse wechseln (Ausnahme 4.3.6.2.4 b).
Senioren dürfen jedoch jederzeit in eine jüngere Altersklasse wechseln, ohne die Spielberechtigung in ihrer Altersklasse zu verlieren. Somit dürfen Seniorenspieler an mehreren Meisterschaften teilnehmen, sofern dem keine andere Bestimmung entgegensteht.
Senioren dürfen im Aktivenbereich in allen Leistungsklassen spielen, ohne ihre Spielberechtigung im Seniorenbereich zu verlieren. Sie spielen sich im Aktivenbereich nach drei (03) Einsätzen in einer Leistungsklasse fest und dürfen nur in eine höhere Leistungsklasse wechseln (Ausnahme: 4.3.6.2.4 b).
- 4.3.4.2 Festspielen bei Vereinswechsel**
Wechselt ein Spieler während eines Spieljahres den Verein (4.3.5), ist er in keiner Leistungsklasse festgespielt. Die Regelungen gemäß 4.3.4.1 gelten davon unbeschadet für den neuen Verein.
- 4.3.4.3 Ausnahmegenehmigung für Jugendliche**
- 4.3.4.3.1 Eine Ausnahmegenehmigung für die Spielberechtigung von Jugendlichen in Mannschaften jeweils einer höheren Altersklasse wird auf Antrag des Vereins im Faustball-Wettkampfsystem („faustball.com“) erteilt, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.
- 4.3.4.3.2 Die Ausnahmegenehmigung ist zuvor gegenüber dem Verein im Rahmen eines Antrags auf eine DFBL-Spielberechtigung schriftlich von einem Personensorgeberechtigten zu beantragen. Diese Anträge verbleiben beim Verein. Sie sind auf Verlangen einem Schiedsgericht oder einer Spielleitung zur Prüfung vorzulegen.
- 4.3.4.3.3 Die Notwendigkeit einer Ausnahmegenehmigung entfällt bei Spielern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4.3.5 Spielberechtigung bei Vereinswechsel oder bei Mitgliedschaft in mehreren Vereinen**
- 4.3.5.1 Allgemeine Bestimmung**
Im Sinne der Start- und Spielberechtigung sind Feldfaustball, Feldfaustball Senioren, Hallenfaustball und Hallenfaustball Senioren verschiedene Sportarten.
- 4.3.5.2 Sperrfrist und Freigabe bei Vereinswechsel**
- 4.3.5.2.1 Die Sperrfrist bei Vereinswechsel beträgt drei (03) Monate. Einzelheiten hinsichtlich der Freigabe ergeben sich sinngemäß aus der DTB-Wettkampfordnung. Im Übrigen gelten die DFBL-Bestimmungen gemäß Faustball-Wettkampfsystem („faustball.com“). Mit Zustimmung des abgebenden Vereins beginnt die Sperrfrist am Tag des letzten Einsatzes bei Meisterschafts- oder Aufstiegsspielen, sofern dieser im Faustball-Wettkampfsystem registriert ist, oder jeweils rückwirkend am 30.04. für Hallenfaustball und am 31.10. für Feldfaustball. Andernfalls beginnt die Sperrfrist an dem Tag, an dem der aufnehmende Verein im Faustball-Wettkampfsystem den Antrag auf Spielberechtigung stellt.

4.3.5.2.2 Sperrfristen und Freigaben beziehen sich immer auf jeweils eine Sportart.

4.3.5.3 Aufhebung der Sperrfrist bei Auflösung eines Vereins oder einer Abteilung

4.3.5.3.1 Im Falle der Auflösung eines Vereins oder einer Faustballabteilung sind die Spieler sofort für andere Vereine spielberechtigt.

4.3.5.3.2 Die Auflösung ist dem zuständigen Landesverband (Landesfachwart) durch den Vorstand oder die Abteilungsleitung des Vereins schriftlich anzuzeigen.

4.3.5.4 Mitgliedschaft in mehreren Vereinen

4.3.5.4.1 Gehört ein Spieler mehreren Vereinen an, so ist er in den einzelnen Sportarten gem. 4.3.5.1 ggf. für verschiedene Vereine start- und spielberechtigt, in einer Sportart jedoch nur für jeweils einen Verein.

4.3.5.4.2 Die Start- und Spielberechtigungen für verschiedene Sportarten gem. 4.3.5.1 müssen immer getrennt nachgewiesen werden, auch wenn die Berechtigungen für ein und denselben Verein gelten.

4.3.6 Teilnahmeberechtigung

4.3.6.1 Allgemeine Bestimmungen

4.3.6.1.1 Die Teilnahmeberechtigung bezeichnet das Startrecht einer Mannschaft in einer Faustballsportart gem. DTB-Wettkampfordnung.

4.3.6.1.2 Bei Meisterschafts- und Aufstiegsspielen müssen alle eingesetzten Spieler der Mannschaft eines Vereins die Start- und Spielberechtigung für diesen Verein besitzen.

4.3.6.1.3 Ausländische Spieler mit Wohnsitz im Ausland können auf Antrag eine befristete DFBL-Spielberechtigung erhalten. Voraussetzung hierfür ist die Freigabe ihres nationalen Verbandes.

4.3.6.1.4 Ausländische Mannschaften sind vollumfänglich teilnahmeberechtigt, wenn alle Spieler eine DFBL-Spielberechtigung haben und die Freigabe ihres nationalen Verbandes vorliegt.

4.3.6.2 Anzahl der teilnahmeberechtigten Mannschaften aus einem Verein

4.3.6.2.1 In der 1. Bundesliga, bei Aufstiegsspielen zu einer Bundesliga sowie bei Deutschen Meisterschaften und Regionalmeisterschaften ist je Altersklasse nur eine Mannschaft eines Vereins teilnahmeberechtigt.

4.3.6.2.2 In der 2. Bundesliga ist die Anzahl der Mannschaften aus einem Verein auf eins (01) begrenzt, es sei denn, die Anzahl erhöht sich durch Abstieg aus der 1. Bundesliga auf zwei. In diesem Falle erfolgt jedoch ein Zwangsabstieg der zweiten (02.) Mannschaft eines Vereins nach der entsprechenden folgenden Spielrunde, wenn sich wiederum bis dahin durch Auf- oder Abstieg keine Reduzierung auf eins (01) ergeben hat.

Mannschaften, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Bestimmung (16.05.2022) in einer 2. Bundesliga teilnahmeberechtigt sind, sind von einem Zwangsabstieg im Sinne dieser Regelung nicht betroffen.

4.3.6.2.3 Bei allen nicht in 4.3.6.2.1 und 4.3.6.2.2 genannten Spielen ist die Anzahl der Mannschaften aus einem Verein in einer Leistungs- oder Altersklasse nicht beschränkt.

4.3.6.2.4 Für gleichklassige Mannschaften eines Vereins gilt folgendes:

- a) Sie werden fortlaufend beziffert.
- b) Die Mannschaft mit der niedrigeren Zahl gilt als höherrangig im Sinne von 4.3.4.1.2. Bei zwei und mehr Mannschaften eines Vereins in einer Leistungsklasse spielen sich die Spieler mit dem dritten (03.) Spiel in ihrer Mannschaft fest.

- c) In Hin- und Rückrunden müssen diese Mannschaften zunächst ihre Spiele gegeneinander austragen, bevor sie gegen die Mannschaften anderer Vereine antreten.
- d) Für weiterführende Spiele auf Bundesebene sowie in den Landesverbänden ist das Festspielen gemäß 4.3.6.2.4 b ohne Bedeutung.

4.3.6.3 Teilnahmeberechtigung bei geschlossenem Übertritt einer Abteilung

- 4.3.6.3.1 Tritt die Faustballabteilung eines Vereins geschlossen in einen anderen Verein über, behalten die Mannschaften ihre erworbenen Teilnahmeberechtigungen.
- 4.3.6.3.2 Der Übertritt ist vom aufnehmenden Verein sowohl dem abgebenden Verein als auch dem zuständigen Landesverband (Landesfachwart) schriftlich anzuzeigen.
- 4.3.6.3.3 Der abgebenden Verein kann hiergegen innerhalb von zehn (10) Tagen schriftlich Widerspruch bei dem Landesverband (Landesfachwart) einlegen. Gegen dessen Entscheidung ist innerhalb von zehn (10) Tagen Beschwerde beim Landesverband zulässig. Die Entscheidung des Landesverbandes ist endgültig.

4.3.6.4 Teilnahmeberechtigung bei Meisterschaften in LTV

- 4.3.6.4.1 Soweit in den LTV nichts anderes geregelt ist, sind bei Meisterschaften (4. 4.1.1.3 und 4.4.1.1.4) in Landesverbänden in jeder Leistungs- oder Altersklasse jeweils die ersten zwei Mannschaften aus den unmittelbar untergeordneten Gliederungen teilnahmeberechtigt.
- 4.3.6.4.2 Bei gleichgeordneten Gruppen einer Leistungs- oder Altersklasse gilt sinngemäß Ziffer 4.3.6.4.1.

4.3.7 Änderung der Teilnahmeberechtigung

4.3.7.1 Teilnahmeberechtigung für höhere Leistungsklassen (Ziffer 4.3.2)

- 4.3.7.1.1 Die Teilnahmeberechtigung für die jeweils höhere Leistungsklasse erlangt eine Mannschaft durch
 - a) Einstufung bei Neugründung oder Veränderung der Leistungsklasse
 - b) Aufstieg im Verlauf des Spielbetriebs.

4.3.7.2 Verzicht oder Zurückziehen einer Mannschaft

- 4.3.7.2.1 Verzichtet eine teilnahmeberechtigte Mannschaft auf die Meldung zu Meisterschafts- oder Aufstiegsspielen, so geht die Teilnahmeberechtigung an eine im Rang folgende Mannschaft über. Eine Mannschaft, die einen Abstiegsplatz belegt, kann eine Teilnahmeberechtigung zu Meisterschafts- oder Aufstiegsspielen nicht erlangen.
- 4.3.7.2.2 Zieht eine gemeldete Mannschaft ihre Mitwirkung an Meisterschafts- oder Aufstiegsspielen zurück, so wird sie gemäß 6.2.4.1 und 6.2.5 bestraft.
- 4.3.7.2.3 Eine Mannschaft, die durch unverschuldete und zwingende Gründe ihre Mitwirkung an der Spielrunde (4.4.2.2) einer Leistungsklasse zurückziehen muss, wird nicht bestraft. Sie ist im folgenden Spieljahr in der nächstniedrigeren Leistungsklasse teilnahmeberechtigt.

4.3.7.3 Teilnahmeberechtigung in einem benachbarten Landesverband

- 4.3.7.3.1 Bei ungenügender Beteiligung in einer Alters- oder Leistungsklasse oder aus verkehrstechnischen Gründen können die betroffenen Mannschaften in einem benachbarten Landesverband die Teilnahmeberechtigung erlangen, sofern beide Landesverbände zustimmen.

4.4 Ausschreibung und Durchführung der Spiele

4.4.1 Meisterschaftsspiele

4.4.1.1 Allgemeine Bestimmungen

- 4.4.1.1.1 Meisterschaftsspiele umfassen alle Spiele in der DFBL, die zur Ermittlung von Deutschen Meistern oder entsprechenden Meistern in den Regionalgruppen, Landesverbänden oder ihren Untergliederungen ausgeschrieben und durchgeführt werden.
- 4.4.1.1.2 Eine Spielreihe umfasst alle Spiele, die mit dem ersten Spieltag einer Leistungs- oder Altersklasse beginnen und mit den anschließenden Aufstiegsspielen zur nächsthöheren Leistungsklasse oder mit den Regional- bzw. Deutschen Meisterschaften enden.
- 4.4.1.1.3 Der Begriff Meisterschaft steht für die Veranstaltung von Meisterschaftsspielen, an denen Mannschaften aus unmittelbar untergeordneten Gliederungen oder gleichgeordneten Gruppen teilnehmen.
- 4.4.1.1.4 Zeitlich getrennte Meisterschaften eines Landesverbandes, die nicht als Spielrunde durchgeführt werden, Regional- oder Deutsche Meisterschaften verschiedener Altersklassen und Deutsche Pokalmeisterschaften gelten jeweils als eine Veranstaltung.

4.4.1.2 Ausschreibung und Spielplan

- 4.4.1.2.1 Meisterschaftsspiele werden von den zuständigen Landesverbänden, Regionalverbänden oder zuständigen Mitgliedern des Wettkampfausschusses ausgeschrieben. Die Ausschreibungen auf Regional- und Bundesebene entsprechen den Bestimmungen der DFBL-Ordnungen. Abweichungen im Einzelfall bedürfen der Zustimmung der satzungsgemäß zuständigen Organe der DFBL.
- 4.4.1.2.2 Ausschreibungen werden entweder in Fachgebietsorganen, in Organen der Landesverbände und ihrer Gliederungen, durch Rundschreiben oder im Internet (z. B. Homepage der DFBL) veröffentlicht.
- 4.4.1.2.3 Jede Ausschreibung, einschließlich des Spielplans, muss Aufschluss geben über
 - a) Art der Spielreihe oder Veranstaltung
 - b) ausschreibende Organisation (Veranstalter)
 - c) Tag der Ausschreibung
 - d) teilnahmeberechtigte Leistungs- und Altersklassen bzw. Mannschaften
 - e) Spieltermin(e), -ort(e) und ggf. -plätze (Anschriften, Tel.-Nr.)
 - f) Wettkampfbestimmungen und ggf. Spielgeräte
 - g) Meldetermin und -anschrift
 - h) Höhe des Meldegeldes und der Zahlungsmodalitäten
 - i) Spielaufbau bis zum Endspiel
 - k) Zeitpläne der einzelnen Spieltage
 - l) Spielfelder, Spielrichter
 - m) Örtliche Spielleitung(en)
 - n) Schiedsgericht
 - o) Höhe der Einspruchs- und Berufungsgebühr
 - p) Übernachtungsmöglichkeiten (im Bedarfsfall)
 - q) Anweisungen für Ergebnisübermittlung und Pressedienst.
 - r) Höhe des Jugendförderbeitrages.
- 4.4.1.2.4 Der jeweilige Spielplan soll den Mannschaften spätestens vierzehn (14) Tage vor dem 1. Spieltag zugesandt werden.

4.4.1.2.5 In Fällen höherer Gewalt können die Bestimmungen der SpOF (insbesondere der Nr. 4.4 und 4.6) kurzfristig verändert bzw. außer Kraft gesetzt werden. Die Feststellung, dass dieser Fall vorliegt, trifft das Präsidium für einen jeweils genau bestimmten und damit begrenzten Zeitraum. Wettkampfbestimmungen und Spielpläne und werden in diesem Falle und in diesem Zeitraum von den Präsidiumsmitgliedern Wettkämpfe, Jugend und Senioren sowie den Mitgliedern des Wettkampfausschusses erstellt. Das Einvernehmen mit dem Präsidium ist herzustellen. Die Landesverbände können in diesem Sinne verfahren. Diese Regelung bezieht sich ausdrücklich auch auf die Möglichkeit, Spielrunden und Meisterschaften ohne Haftungsrisiko auszusetzen, abubrechen oder abzusagen.

4.4.1.3 Meldung und Teilnahmeverpflichtung

4.4.1.3.1 Meldungen für Meisterschaftsspiele erfolgen direkt durch die Vereine.

4.4.1.3.2 Meldungen für Meisterschaften werden von den zuständigen Landesverbänden, Staffelleitungen oder Regionalobleuten termingerecht weitergeleitet.

4.4.1.3.3 Für Meldegelder gelten folgende Bestimmungen:

- a) Sie sind termingerecht entsprechend der Ausschreibung zu entrichten.
- b) Bei verspäteter Zahlung gelten die bis zum Zeitpunkt der Zahlung bereits durchgeführten Spiele als verloren.

4.4.1.3.4 Mit der Abgabe der Meldung verpflichten sich die Mannschaften, an den Meisterschaftsspielen teilzunehmen.

4.4.1.4 Zurückziehen der Meldung, Nichtantreten

4.4.1.4.1 Zieht eine Mannschaft ihre Meldung nach Ablauf des Meldetermins zurück, so wird sie gemäß 6.2.4.1 und 6.2.5 bestraft.

4.4.1.4.2 Eine Mannschaft, die zu ihrem ersten (01.) Spiel des Tages fünfzehn (15) Minuten nach der im Spielplan festgesetzten Zeit nicht oder nicht spielfähig antritt, hat das Spiel verloren und kann ggf. gemäß 6.2.4.2 oder 6.2.4.3 bestraft werden. Die Mannschaft nimmt an den weiteren Spielen des Spieltages teil.

4.4.2 Durchführung der Spiele

4.4.2.1 Meisterschaftsspiele werden in Spielrunden ausgetragen.

4.4.2.2 Es spielt jede Mannschaft gegen jede, je nach Ausschreibung in einer einfachen Spielrunde oder in einer Spielrunde mit Hin- und Rückspiel.

4.4.3 Verlegung, Unterbrechung, Abbruch, Ausfall und Neuansetzung von Spielen

4.4.3.1 Das Verlegen von festgesetzten Meisterschaftsspielen ist nur zulässig, wenn der Fortgang der Spielreihe (Ziffer 4.4.1.1.2) nicht gefährdet ist und wenn sowohl die ausschreibende Stelle als auch die beteiligten Mannschaften sowie der SEL einverstanden sind.

4.4.3.1.1 Das Verlegen eines Meisterschaftsspiels erfolgt auf Antrag bei der Staffelleitung. Das Präsidiumsmitglied Bundesliga, das Präsidiumsmitglied Wettkämpfe, das Präsidiumsmitglied Schiedsrichter, die zuständige Schiedsrichtereinsatzleitung sowie das Präsidiumsmitglied Recht und Ordnungen sind in Kopie in Kenntnis zu setzen.

Der Verein, der die Verlegung eines Meisterschaftsspiels beantragt, muss die Voraussetzungen gemäß 4.4.3.1 erbringen.

4.4.3.2 Wird ein Spieler für ein Repräsentativspiel oder einen Auswahllehrgang auf Bundes- oder internationaler Ebene herangezogen, so hat der betroffene Verein, das Recht auf Verlegung des Meisterschaftsspiels/der Meisterschaftsspiele, die an den betroffenen Terminen angesetzt sind.

Der Antrag auf Spielverlegung muss innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Einladung für den ersten jeweiligen Nationalmannschaftslehrgang

erfolgen. Gelingt im Anschluss an die Antragstellung keine einvernehmliche Lösung, entscheidet die DFBL gemäß 4.4.3.5 d.

- 4.4.3.3 Unterbrochene Spiele, deren Weiterführung am selben Tage
- möglich ist, sind mit der Restspielzeit zu beenden
 - nicht möglich ist, sind neu anzusetzen.
- 4.4.3.4 Der Abbruch eines Spieles kann nur durch Verschulden einer beteiligten Mannschaft bewirkt werden. Sie hat das betreffende Spiel verloren.
- 4.4.3.5 Bei Spielausfall infolge höherer Gewalt erfolgt die Neuansetzung durch die ausschreibende Stelle. Hierbei gilt:
- Kosten werden nicht erstattet.
 - Sofern die neu angesetzten Spiele vor dem nächsten Wochenende ausgetragen werden sollen, ist die Zustimmung aller beteiligten Mannschaften erforderlich.
 - Ausgefallene Spiele sind spätestens vor dem letzten Spieltag einer Spielreihe auszutragen.
 - Die DFBL behält sich vor, in den laufenden Spielbetrieb mit einer unanfechtbaren Entscheidung dann einzugreifen, wenn zwischen den beteiligten Mannschaften bis Ablauf einer von der Spielleitung gesetzten Frist kein Einvernehmen über eine Ansetzung erzielt wird.
- 4.4.3.6 Bei Spielausfall infolge Verschuldens des Ausrichters hat die Mannschaft des Ausrichters ihre Spiele verloren. Der Ausrichter trägt die Kosten für die Neuansetzung und Durchführung der anderen ausgefallenen Spiele.
- 4.4.3.7 Bei Spielausfall infolge Verschuldens einer beteiligten Mannschaft hat diese die ausgefallenen Spiele verloren und muss die durch den Spielausfall nachweislich entstandenen Kosten ersetzen.

4.4.4 Aufstiegsspiele (Auf- und Abstiegsregelung)

4.4.4.1 Allgemeine Bestimmungen

- 4.4.4.1.1 Aufstiegsspiele umfassen alle Spiele, die zur Ermittlung der Teilnahmeberechtigung (4.3.6.1.1) für eine höhere Leistungsklasse (4.3.2) ausgeschrieben und durchgeführt werden.
- 4.4.4.1.2 Soweit keine besonderen Angaben gemacht werden, gelten für Aufstiegsspiele sinngemäß die Bestimmungen für Meisterschaftsspiele (4.4.1).
- 4.4.4.1.3 Scheiden Mannschaften aus einer Staffel aus, so gelten sie als Absteiger.
- 4.4.4.1.4 Verzichtet eine teilnahmeberechtigte Mannschaft auf die Teilnahme an den Aufstiegsspielen, so rückt die im Rang folgende Mannschaft nach.

4.4.4.2 Ermittlung der auf- und absteigenden Mannschaften

- 4.4.4.2.1 Besteht die niedrigere Leistungsklasse aus nur einer Staffel, so sind grundsätzlich keine Aufstiegsspiele erforderlich.
- 4.4.4.2.2 Besteht die niedrigere Leistungsklasse aus zwei oder mehr Staffeln, so finden Aufstiegsspiele statt. Daran nehmen aus jeder unmittelbar untergeordneten Staffel so viele Mannschaften teil, wie aus der höheren Leistungsklasse absteigen.
- 4.4.4.2.3 Aus Staffeln mit sieben (07) und mehr Mannschaften steigen zwei (02) Mannschaften, aus Staffeln mit sechs (06) und weniger Mannschaften steigt eine (01) Mannschaft in die nächst niedrigere Leistungsklasse ab. Maßgeblich ist die Anzahl der Mannschaften, die am Ende des vorangegangenen Spieljahres zur Staffel gehört.
- Es steigen ebenso viele Mannschaften in die Staffeln auf, wie es Absteiger gibt, wobei das Auffüllen auf Sollstärke erwünscht ist.
- Diese Bestimmung gilt erstmals in der Hallenrunde 2022/2023 und in der Feldrunde 2023.

- 4.4.4.2.4 Ändert sich die festgesetzte Anzahl der Mannschaften einer Staffel durch Auf- und Abstiegsvorgänge in dem vorangegangenen Spieljahr, so steigen
- bei Verminderung entsprechend mehr Mannschaften auf
 - bei Vermehrung entsprechend mehr Mannschaften ab.
- Mannschaften, die z. B. wegen Nichtantretens disqualifiziert werden oder zurückziehen, gelten im Sinne dieser Regelung als Absteiger.
Wird eine Mannschaft, die nach dem Meldetermin zurückzieht, bis zum Ende des Spieljahres nicht ersetzt, zählt sie im Sinne von Nr. 4.4.4.2.3 als Absteiger der kommenden Saison weiterhin zu der Liga. Sind keine oder nicht genügend Aufsteiger oder Nachrücker vorhanden, so können Absteiger in der Spielrunde verbleiben. Die Reihenfolge regelt sich nach der Platzierung der abgelaufenen Saison. Ein Auffüllen der Staffeln unter Berücksichtigung dieser Ordnung und der Wettkampfbestimmungen erfolgt spätestens bis zum Ende des vorangegangenen Spieljahres.

4.4.4.3 Aufstiegsregelungen in Bundesligen

- 4.4.4.3.1 Bei Aufstiegsspielen zu den 1. Bundesligen sind die erst- und zweitplatzierten Mannschaften der jeweils zugehörigen 2. Bundesligen teilnahmeberechtigt. Bei unvollständigem Teilnehmerfeld wird mit Absteigern aufgefüllt. Die Reihenfolge richtet sich nach der Platzierung in der abgelaufenen Saison.
- 4.4.4.3.2 Bei Aufstiegsspielen zu den 2. Bundesligen sind die erst- und zweitplatzierten Mannschaften der zur jeweiligen Regionalgruppe gehörenden Landesverbände teilnahmeberechtigt. Bei fehlender Beteiligung ist das DFBL-Präsidium in Absprache mit den betroffenen Landesverbänden befugt, nach geographischen Gesichtspunkten aus den jeweils höchsten Leistungsklassen auf Sollstärke aufzufüllen.
- 4.4.4.3.3 Die Teilnehmer der Aufstiegsspiele verpflichten sich, im Falle der Qualifikation auch aufzusteigen.

4.4.4.4 Ausschreibung, Meldung, Termine

- 4.4.4.4.1 Aufstiegsspiele werden von den Staffelleitungen der höheren Leistungsklassen ausgeschrieben.
- 4.4.4.4.2 Die Staffelleitungen melden spätestens zum festgesetzten Termin die teilnahmeberechtigten Mannschaften der für die Aufstiegsspiele zuständigen Staffelleitung. Die schriftlichen Teilnahmebestätigungen der betroffenen Mannschaften sind beizufügen.
- 4.4.4.4.3 Die zu Bundesligen aufsteigenden Mannschaften müssen bei Feldspielen bis zum 30. September und bei Hallenspielen bis zum 31. März des jeweiligen Spieljahres ermittelt sein.

4.4.4.5 Durchführung von Aufstiegsspielen

- 4.4.4.5.1 Aufstiegsspiele werden wie folgt durchgeführt:
Es spielen
- a) drei (03) bis vier (04) Mannschaften eine einfache Spielrunde an einem (01) Tag
 - b) fünf (05) bis sechs (06) Mannschaften einfache Spielrunde an zwei (02) Tagen
 - c) sieben (07) und mehr Mannschaften einfache Vorrunden in zwei Gruppen mit anschließenden Halbfinal- und Endspielen an zwei (02) Tagen.
- 4.4.4.5.2 Sofern sämtliche Mannschaften gegeneinander spielen, müssen die Mannschaften eines Landesverbandes (bzw. Bezirks, Gaues, Kreises, Vereins) zunächst ihre Spiele gegeneinander austragen, bevor sie gegen die anderen Mannschaften antreten.

- 4.4.4.5.3 Sofern in Vorrunden gespielt wird, sind die Mannschaften eines Landesverbandes und deren Untergliederungen auf die beiden Vorrundengruppen zu verteilen.
- 4.4.4.5.4 Die Ausrichtung von Aufstiegsspielen ist in wechselndem Turnus an die teilnehmenden Mitgliedsverbände bzw. deren qualifizierte Mannschaften zu vergeben, so dass in der Regel kein Landesverband zweimal hintereinander als Ausrichter fungiert.

4.4.5 Meisterschaften

4.4.5.1 Deutsche Meisterschaften

4.4.5.1.1 Deutsche Meisterschaften finden in folgenden Altersklassen statt

		Feld	Halle
Deutsche Meister	F19	X	X
	M19	X	X
Deutsche Jugendmeister	wU18	X	X
	mU18	X	X
	wU16	X	X
	mU16	X	X
	wU14	X	X
	mU14	X	X
	wU12	X	*)
mU12	X	*)	
Deutsche Seniorenmeister	F30	X	X
	M35	X	X
	M45	X	X
	M55	X	X
	M60	X	X

*) zurzeit nicht vorgesehen

4.4.5.2 Teilnahmeberechtigung

4.4.5.2.1 Bei Deutschen Meisterschaften sind teilnahmeberechtigt:

- im Feld- und Hallenfaustball F19 und M19 die ersten drei (03) Mannschaften jeder zweigeteilten Bundesligastaffel
- in allen übrigen Spielklassen im **Feldfaustball** die ersten zwei (02) Mannschaften der vier Regionalmeisterschaften (Ziffer 4.4.5.3).

Als neunte (09.) Mannschaft jeder Altersklasse erhält die drittplatzierte Mannschaft der erfolgreichsten Regionalgruppe bei der Deutschen Meisterschaft des Vorjahres die Teilnahmeberechtigung.

Als zehnte (10.) Mannschaft erhält die Teilnahmeberechtigung die drittplatzierte Mannschaft der zweiterfolgreichsten Regionalgruppe bei der Deutschen Meisterschaft des Vorjahres oder nach Vorschlag des zuständigen Präsidiumsmitglieds im Einvernehmen mit dem Präsidium eine spielstarke Mannschaft des Ausrichters, die der höchsten Leistungsklasse des Landesverbandes angehört, ersatzweise der Landesmeister des ausrichtenden Landesverbandes. Diese Mannschaft nimmt nicht an der Regionalmeisterschaft teil.

In den Spielrunden Hallenfaustball 2022/2023 und 2023/2024 gelten die nachfolgend Regelungen 4.4.5.2.1 H, 4.4.5.2.4 H und 4.4.5.2.5 H.

4.4.5.2.1 H ... b) in allen übrigen Spielklassen Hallenfaustball die ersten drei (03) Mannschaften der drei Regionalmeisterschaften (Ziffer 4.4.5.3.2 H).

Als zehnte (10.) Mannschaft erhält die Teilnahmeberechtigung die viertplatzierte Mannschaft der erfolgreichsten Regionalgruppe bei der Deutschen Meisterschaft

des Vorjahres oder nach Vorschlag des zuständigen Präsidiumsmitglieds im Einvernehmen mit dem Präsidium eine spielstarke Mannschaft des Ausrichters, die der höchsten Leistungsklasse des Landesverbandes angehört, ersatzweise der Landesmeister des ausrichtenden Landesverbandes. Diese Mannschaft nimmt nicht an der Regionalmeisterschaft teil.

c) Um die Durchführung der DM zu garantieren, können einem eventuellen Ausrichter durch Abweichung von der SpOF 4.4.5.2.1.a) Zugeständnisse gemacht werden:

1. (Halle) Ausrichterfreiplatz für eine (01) Mannschaft der 1. BL.
2. (Halle) Ausrichterfreiplatz für eine (01) Mannschaft der 1. BL, falls Ausrichter nicht in der 1. BL spielt (Wahlmöglichkeit)
3. (Feld) Ausrichterfreiplatz für je eine (01) Mannschaft der 1. BL Männer und 1. BL Frauen.
4. (Feld) Ausrichterfreiplatz für je eine (01) Mannschaft der 1. BL Männer und 1. BL Frauen), falls Ausrichter nicht in der 1. BL spielt (Wahlmöglichkeit)
5. Für den Ausrichterfreiplatz entfällt (entgegen SpOF).in der jeweiligen BL-Gruppe der dritte (03.) Startplatz
6. Der Ausrichterfreiplatz bleibt auch dann bestehen, wenn die vorgesehene Mannschaft in der laufenden Saison einen Abstiegsplatz belegt hat.

4.4.5.2.2 Werden bei den Regionalmeisterschaften weniger als neun (09) bzw. zehn (10) Mannschaften einer Altersklasse ermittelt, so soll das Präsidiumsmitglied Jugend bzw. das Präsidiumsmitglied Senioren mit den stärksten nicht qualifizierten Mannschaften der Regionalmeisterschaften auffüllen.

4.4.5.2.3 Die Meisterschaften werden wie folgt ausgetragen:

a) Im Hallenfaustball der Klasse F19 (Bundesliga) und M19 (Bundesliga) spielen nach zwei einfachen Vorrunden die Sieger gegen die Zweiten der anderen Gruppe (HF). Die Spielfolge ist (HF 01) 01. Gruppe A gegen 02. Gruppe B, (HF 02) 01. Gruppe B gegen 02. Gruppe A.

Sind nach den Vorrundenspielen Mannschaften punktgleich, wird die Rangfolge gemäß 4.6.2 ermittelt.

Das Spiel um den 05. Platz entfällt; beide Vorrundendritte haben den 05. Platz erreicht. Die Sieger der Halbfinalspiele spielen um den 01. Platz, die Verlierer um den 03. Platz.

b) Im Feldfaustball der Klasse F19 (Bundesliga) und M19 (Bundesliga) bestreiten die Zweit- und Drittplatzierten je ein Qualifikationsspiel für das Halbfinale. Die Sieger der Qualifikationsspiele spielen gegen die Erstplatzierten die Halbfinalspiele. Das Spiel um den 05. Platz entfällt, beide Verlierer haben den 05. Platz erreicht.

Die Sieger der Halbfinalspiele spielen um den 01. Platz, die Verlierer um den 03. Platz.

c) In allen übrigen Altersklassen spielen nach zwei einfachen Vorrunden (Spiele von Mannschaften der gleichen Regionalgruppe gegeneinander sind vorrangig anzusetzen) die Zweiten gegen die Dritten der anderen Gruppe (Qualifikationsspiele).

Die Sieger dieser Qualifikationsspiele ermitteln mit den Ersten der Vorrunden in Halbfinal- und Endspielen die Plätze 01 bis 04 (4.4.2.3 c), die Verlierer spielen um den 05. Platz (4.4.2.3 a).

Die Vierten und Fünften beider Gruppen spielen in Kreuz- und Platzierungsspielen um die Plätze 07 bis 10 (4.4.2.3 c).

Sind nach den Vorrundenspielen Mannschaften punktgleich, wird die Rangfolge gemäß 4.6.2 ermittelt.

- 4.4.5.2.4 Für die Vorrunden **im Feldfaustball** gelten folgende Gruppeneinteilungen:
- a) Für Mannschaften aus den beiden 1. Bundesligen (4.4.5.2.1 a)
 Gruppe A: 1. Nord, 2. Süd, 3. Nord
 Gruppe B: 1. Süd, 2. Nord, 3. Süd.
- b) Für Mannschaften der übrigen Altersklassen (4.4.5.1.2) und für jede Klasse nach getrennter Auslosung der Reihenfolge der Regionalgruppen:
 Gruppe A: 1. A, 1. C, 2. B, 2. D, 09. Mannschaft gemäß 4.4.5.2.1 b, Abs. 2
 Gruppe B: 1. B, 1. D, 2. A, 2. C, 10. Mannschaft gemäß 4.4.5.2.1 b, Abs. 3.
- 4.4.5.2.4 H **Für die Vorrunden im Hallenfaustball gelten folgende Gruppeneinteilungen:**
- b) Für Mannschaften der übrigen Altersklassen (4.4.5.1.1) und für jede Klasse nach getrennter Auslosung der Reihenfolge der Regionalgruppen:**
Gruppe A: 1. A, 2. B, 2. C, 3. A, 10. Mannschaft gem. 4.4.5.2.1 H
Gruppe B: 1. B, 1. C, 2. A, 3. B, 3. C.
- 4.4.5.2.5 Eingruppierung der Mannschaften aus einer Regionalgruppe **im Feldfaustball** in die Vorrundengruppen:
 Bei drei Mannschaften Gruppe A: 1, 3 Gruppe B: 2
 Bei vier Mannschaften Gruppe A: 1, 4 Gruppe B: 2, 3
 Bei fünf Mannschaften in Gruppe A: 1, 3, 5 Gruppe B: 2, 4
 Bei sechs und mehr Mannschaften wird entsprechend verfahren.
 Die Grundsätze zur Eingliederung werden entsprechend bei Regionalmeisterschaften übernommen.
- 4.4.5.2.5 H **Für die Eingruppierung der Mannschaften aus einer Regionalgruppe im Hallenfaustball in die Vorrundengruppen gilt 4.4.5.2.5 sinngemäß. Die Grundsätze zur Eingliederung werden entsprechend bei Regionalmeisterschaften übernommen.**
- 4.4.5.3 Regionalmeisterschaften (Feld)**
- 4.4.5.3.1 Mit Ausnahme der Klasse F19 und M19 werden in allen Altersklassen (4.4.5.1.1) Regionalmeisterschaften durchgeführt.
- 4.4.5.3.2 Die vier (04) Regionalgruppen umfassen die Bereiche folgender Landesverbände:
 Nord: Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland, Westfalen
 Ost : Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein
 West: Baden, Hessen, Mittelrhein/Rheinhessen, Pfalz, Saarland
 Süd: Bayern, Schwaben, Sachsen, Thüringen.
- 4.4.5.4 Teilnahmeberechtigung**
- 4.4.5.4.1 Teilnahmeberechtigt sind die Landesmeister und die Zweitplatzierten aus den zugehörigen Landesverbänden. **In den Seniorenklassen** ist Voraussetzung, dass der Verein im laufenden Spieljahr mit mindestens einer Jugendmannschaft (U08, U10, U12, U14, U16, U18) an Meisterschaftsspielen teilgenommen hat oder einen Förderungsbeitrag für die Jugendarbeit zahlt.
- 4.4.5.4.2 Die Höhe des Förderungsbeitrages wird vom Hauptausschuss festgelegt und in der Ausschreibung mitgeteilt.
- 4.4.5.4.3 Werden zu den Regionalmeisterschaften von den Landesverbänden in den einzelnen Altersklassen weniger Mannschaften gemeldet, als der Sollstärke entspricht, so sollen die Regionalobleute auf Sollstärke auffüllen. Die Sollstärke entspricht der doppelten Zahl der einer Regionalgruppe zugehörigen Landesverbände.

Nachrücker sind in folgender Reihenfolge:

- Ausrichter
- Drittplatzierter des ausrichtenden Landesverbandes
- Drittplatzierter des erfolgreichsten Landesverbandes des Vorjahres
- Drittplatzierter des zweiterfolgreichsten Landesverbandes des Vorjahres usw.

4.4.5.5 Spieltermine, Spielorte, Ausschreibung und Durchführung

- 4.4.5.5.1 Die Spieltage und die Spielorte werden von den Regionalobleuten im Benehmen mit den Landesverbänden festgelegt, die der jeweiligen Regionalgruppe angehören.
Die Regionalmeisterschaften müssen spätestens drei (03) Wochen vor der jeweiligen Deutschen Meisterschaft durchgeführt werden.
- 4.4.5.5.2 Die Regionalobleute schreiben die Regionalmeisterschaften fristgerecht aus (4.4.1.2).
- 4.4.5.5.3 Die Regionalmeisterschaften werden wie folgt ausgetragen:
- a) Drei (03) Mannschaften führen eine Spielrunde mit Hin- und Rückspielen (4.4.2.2) durch.
 - b) Vier (04) bis fünf (05) Mannschaften führen eine einfache Spielrunde durch.
 - c) Sechs (06) bis sieben (07) Mannschaften spielen in zwei Vorrundengruppen und anschließend nach dem Modus der Deutschen Meisterschaft.
 - d) Acht (08) und mehr Mannschaften spielen nach dem Modus der Deutschen Meisterschaft (4.4.5.2.3 b), jedoch können die Spiele um die Plätze 07 bis 10 entfallen.
- 4.4.5.5.4 Sofern sämtliche Mannschaften gegeneinander spielen, müssen die Mannschaften aus einem Landesverband zunächst ihre Spiele gegeneinander austragen, bevor sie gegen die anderen Mannschaften antreten.
- 4.4.5.5.5 Sofern Vorrunden gebildet werden, sind die Mannschaften eines Landesverbandes auf die beiden Vorrundengruppen zu verteilen. Spiele von Mannschaften des gleichen Mitgliedsverbandes gegeneinander sind vorrangig anzusetzen.

4.4.5.3 H Regionalmeisterschaften (Halle 2022/2023 und 2023/2024)

- 4.4.5.3.2 H Die drei (03) Regionalgruppen umfassen die Bereiche folgender Landesverbände:
Nord: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein
Mitte: Hessen, Mitterhein-Rheinhessen, Rheinland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Westfalen
Süd: Baden, Bayern, Pfalz, Saarland, Schwaben.
Es werden vom Präsidium drei Regionalobleute bestimmt.
- 4.4.5.4.1 H Teilnahmeberechtigt sind die Landesmeister aus den zugehörigen Landesverbänden. In den Seniorenklassen ist Voraussetzung, dass der Verein im laufenden Spieljahr mit mindestens einer Jugendmannschaft (U08, U10, U12, U14, U16, U18) an Meisterschaftsspielen teilgenommen hat oder einen Förderbeitrag für die Jugendarbeit zahlt.
Weiterhin teilnahmeberechtigt sind unter dieser Bedingung der jeweilige Ausrichter sowie nachrückend im Rahmen der festgelegten Sollstärke maximal die

Zweitplatzierten aus Landesverbänden, in denen mindestens fünf (05), die Drittplatzierten, in denen mindestens sieben (07), und die Viertplatzierten, in denen mindestens neun (09) Mannschaften zu Meisterschaftsspielen im laufenden Spieljahr gemeldet wurden.

Über die Reihenfolge der Nachrücker entscheidet die Mannschaftszahl der jeweiligen Altersklasse in dem Landesverband im laufenden Spieljahr, wobei zweitplatzierte Mannschaften jeweils vor drittplatzierten Mannschaften usw. berücksichtigt werden. Ist die Mannschaftszahl gleich, entscheidet das bessere Abschneiden des Landesverbandes bei der jeweiligen Regionalmeisterschaft des Vorjahres.

Für die Ermittlung der Mannschaftszahlen ausschlaggebend ist das Meldeergebnis im Faustball-Wettkampfsystem am Stichtag 01.05. (Feld) oder 01.11. (Halle) der laufenden Saison.

Die Sollstärke für eine Regionalmeisterschaft ist acht (08). Die Sollstärke kann von den Regionalobleuten im Benehmen mit den Landesverbänden auf zehn (10) erhöht werden, wenn entsprechend viele teilnahmeberechtigte Mannschaften melden. Auf Antrag kann im Einzelfall auch die Sollstärke zehn (10) mit Zustimmung des Präsidiums überschritten werden. Antragsberechtigt sind die Regionalobleute.

4.4.5.4.3 H Werden zu den Regionalmeisterschaften von den Landesverbänden in den einzelnen Altersklassen insgesamt weniger Mannschaften gemeldet, als der Sollstärke entspricht, füllen die Regionalobleute über die gem. 4.4.5.4.1 (H) vorgesehenen Regelungen hinaus möglichst auf Sollstärke auf. Über weitere Nachrücker entscheiden in jedem Einzelfall die Regionalobleute in Benehmen mit den Landesverbänden.

4.4.5.6 Bundesligen

4.4.5.6.1	Als höchste Leistungsklassen bestehen:	Feld	Halle
a)	eine zweigeteilte 1. Bundesliga Männer und Frauen	X	X
b)	eine viergeteilte 2. Bundesliga Männer und Frauen	X	X

Die Sollstärke der 1. Bundesliga Männer ist acht (08), die der 1. Bundesliga Frauen und der 2. Bundesliga Männer neun (09), die der 2. Bundesliga Frauen sieben (07).

Die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Bestimmung (16.05.2022) in einer 2. Bundesliga Frauen spielberechtigten Mannschaften bleiben in der Hallenrunde 2022/2023 und in der Feldrunde 2023 teilnahmeberechtigt. Nach Abschluss dieser Spielrunden steigen entsprechend mehr Mannschaften ab, um die Sollstärke sieben (07) zu erreichen. Die Zwangsabsteiger im Sinne dieser Regelung sind an den jeweiligen Aufstiegsspielen teilnahmeberechtigt.

4.4.5.6.2 Bereiche der Bundesligen

a) Die 1. Bundesligen umfassen die Bereiche folgender 2. Bundesligen:

Nord: Nord und Ost
Süd: Süd und West.

b) Die 2. Bundesligen umfassen die Bereiche folgender Landesverbände:

Nord: Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland, Westfalen
Ost: Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein
West: Baden, Hessen, Mittelrhein/Rheinhessen, Pfalz, Saarland
Süd: Bayern, Sachsen, Schwaben, Thüringen.

Um die Sollstärke in allen 2. Bundesligen zu erreichen, ist es zulässig, dass Mannschaften, die im vorangegangenen Spieljahr an Aufstiegsspielen einer Staffel in Sollstärke teilgenommen haben, im Sinne von 4.4.4.2.3 nach geographischen Gesichtspunkten auf Dauer freiwillig einer anderen 2. Bundesliga zugeordnet werden. Die Entscheidung trifft das Präsidium auf Vorschlag des Präsidiumsmitglieds Wettkämpfe spätestens am Ende des vorangegangenen Spieljahres.

Es wird dringend empfohlen, dass benachbarte Landesverbände unterhalb der 2. Bundesligen gemeinsame Spielklassen einrichten, damit – unabhängig von den oben genannten Bereichen – ein leistungsorientierter Spielbetrieb für möglichst alle spielstarken Mannschaften ermöglicht wird. Über daraus folgende Einzelfallregelungen (z. B. Teilnahmeberechtigung an Aufstiegsspielen) entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Präsidiumsmitglieds Bundesliga in der Regel vor Beginn des Spielbetriebs im neuen Spieljahr.

- 4.4.5.6.3 Voraussetzung für die Teilnahmeberechtigung ist, dass der Verein im vorangegangenen Spieljahr mit mindestens zwei (02) Jugendmannschaften (1. Bundesligen) oder mit mindestens einer (01) Jugendmannschaft (2. Bundesligen) an Meisterschaftsspielen oder an Spielen in den Leistungsklassen der Landesverbände teilgenommen hat.
- 4.4.5.6.4 Bei Nichtvorliegen der Voraussetzung gemäß 4.4.5.6.3 erfolgt die Rückstufung in die Leistungsklasse, in der im zugehörigen Landesverband eine solche Voraussetzung nicht besteht.
- 4.4.5.6.5 Vereinen, bei denen zum Zeitpunkt der Teilnahme am Spielbetrieb in den Bundesligen die Jugendarbeit zum Erliegen kommt, wird die Möglichkeit gegeben, durch Zahlung eines Jugendförderbeitrags weiterhin am Spielbetrieb teilzunehmen. Die Höhe des Jugendförderbeitrags ist der Gebührenordnung zu entnehmen. Diese Möglichkeit wird auch den Vereinen zugestanden, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Teilnahme am Bundesligaspielbetrieb keine Jugendarbeit nachweisen können. Über weitere Ausnahmen von 4.4.5.6.4 entscheiden die Wettkampfbestimmungen für die jeweilige Saison.
- 4.4.5.6.6 Die Spiele werden in einer Spielrunde mit Hin- und Rückspielen ausgetragen.

4.4.5.7 Deutsche Meisterschaften der Landesverbände

- 4.4.5.7.1 **Teilnehmende Mannschaften**
Um die Deutsche Meisterschaft der Landesverbände im Faustball spielen deren Auswahlmannschaften mit je einer Mannschaft in den Klassen weiblich und männlich U18 sowie weiblich und männlich U14.
Die Veranstaltung wird jedoch nur ausgespielt, wenn mehr als die Hälfte der Landesverbände ihre Teilnahme gemeldet hat.
- 4.4.5.7.2 **Spieltermin, Ausrichter**
Die Spiele werden an einem Wochenende ausgetragen, an dem im ausrichtenden Landesverband keine bundesoffenen und internationalen Turniere stattfinden dürfen.
Die Auswahl des ausrichtenden Landesverbandes erfolgt aufgrund von Bewerbungen.
- 4.4.5.7.3 **Durchführung**
- Der Spielmodus richtet sich nach der Zahl der gemeldeten Landesverbände.
 - Die Spiele werden in Turnierform auf Rasenfeldern ausgetragen.
Gespielt wird nach Sätzen bis 11.
 - In einer Einzelmannschaft dürfen höchstens vier (04) Spieler dem gleichen Verein angehören. In einem Spiel dürfen jedoch höchstens drei (03) Spieler eines Vereins gleichzeitig spielen.

- d) Jeder Spieler muss im Besitz einer gültigen Start- und Spielberechtigung für einen Verein des jeweiligen Landesverbandes sein.
- e) Wertung: 1) Gesamtwertung, wenn der Landesverband in allen vier (04) Altersklassen an den Start geht.
2) Einzelwertung, wenn der Landesverband in mindestens einer (01) Altersklasse an den Start geht.

4.5 Spiele bei Turnfesten

- 4.5.1 Die Spiele bei Turnfesten werden von DTB/DFBL, den Landesverbänden oder ihren Untergliederungen ausgeschrieben.
- 4.5.2 Spielgemeinschaften aus Spielern mehrerer Vereine sind zulässig. Sie dürfen jedoch nur unter einem Vereinsnamen spielen.
- 4.5.3 Für die Durchführung der Spiele sind Sonderbestimmungen zulässig.

4.6 Wertung von Spielen

4.6.1 Wertung in Spielrunden

- 4.6.1.1 Ein gewonnenes Spiel wird für den Gewinner mit 2:0 und für den Verlierer mit 0:2 Punkten und ein unentschiedenes Spiel mit 1:1 Punkten für jede Mannschaft gewertet.
- 4.6.1.2 Kampflös gewonnenen Spiele werden mit 2:0 Punkten und folgenden Ball- bzw. Satzergebnissen gewertet:
 - a) bei Spielen nach Zeit: 30:10 Bälle
 - b) bei Spielen nach Sätzen:

Zwei (02) Gewinnsätze bis elf (11):	2:0 Sätze und 22:0 Bälle
Drei (03) Gewinnsätze bis elf (11):	3:0 Sätze und 33:0 Bälle
Vier (04) Gewinnsätze bis elf (11):	4:0 Sätze und 44:0 Bälle
Fünf (05) Gewinnsätze bis elf (11):	5:0 Sätze und 55:0 Bälle
- 4.6.1.3 Als kampflös gewonnen für den Gegner gelten Spiele, bei denen ein Spieler ohne Spielberechtigung mitgewirkt hat, oder wegen schuldhaften Spielabbruchs oder schuldhaften Spielausfalls.
- 4.6.1.4 Scheidet eine Mannschaft wegen Zurückziehens, Ausschlusses oder Nichtantretens aus, werden sämtliche bis dahin von dieser Mannschaft ausgetragenen Spiele nicht gewertet.
- 4.6.1.5 Sieger einer Spielrunde ist die Mannschaft mit den meisten Punkten. Bei Punktgleichheit wird gemäß 4.6.2 verfahren.

4.6.2 Wertung bei Punktgleichheit

- 4.6.2.1 Sind am Ende einer Spielrunde Mannschaften punktgleich und wurde nach Sätzen gespielt, so wird die endgültige Platzierung in der angegebenen Reihenfolge entschieden:
 1. die höhere Satzdiffereuz (Unterschied) aus allen Spielen der Spielrunde
 2. die höhere Zahl der gewonnenen Sätze aus allen Spielen der Spielrunde
 3. die höhere Balldiffereuz (Unterschied) aus allen Spielen der Spielrunde
 4. die höhere Zahl der erzielten Gutbälle aus allen Spielen der Spielrunde
 5. das bessere Punktverhältnis aus den Spielen der punktgleichen Mannschaften untereinander
 6. die höhere Satzdiffereuz (Unterschied) aus den Spielen der punktgleichen Mannschaften untereinander

7. die höhere Zahl der gewonnenen Sätze aus den Spielen der punktgleichen Mannschaften untereinander
8. die höhere Balldifferenz (Unterschied) aus den Spielen der punktgleichen Mannschaften untereinander
9. die höhere Zahl der erzielten Gutbälle aus den Spielen der punktgleichen Mannschaften untereinander
10. Losentscheid.

4.6.2.2 Sind am Ende einer Spielrunde Mannschaften punktgleich und wurde nach Zeit gespielt, so wird die endgültige Platzierung in der angegebenen Reihenfolge entschieden:

1. die höhere Balldifferenz (Unterschied) aus allen Spielen der Spielrunde
2. die höhere Zahl der Gutbälle aus allen Spielen der Spielrunde
3. das bessere Punktverhältnis aus den Spielen der punktgleichen Mannschaften untereinander
4. die höhere Balldifferenz (Unterschied) aus den Spielen der punktgleichen Mannschaften untereinander
5. die höhere Zahl der Gutbälle aus den Spielen der punktgleichen Mannschaften untereinander
6. Losentscheid.

5. Veranstaltungen

5.1 Mannschaft

Bei einer Veranstaltung (Meisterschaft bzw. Spieltag) dürfen je Mannschaft höchstens zehn (10) Spieler eingesetzt werden.

5.2 Auszeichnungen

5.2.1 Bei Deutschen Meisterschaften erhalten die Sieger, die Zweit- und Drittplazierten Meisterschaftsauszeichnungen in Gold, Silber bzw. Bronze. Jede Mannschaft erhält eine Urkunde

5.2.2. Bei der Deutschen Meisterschaft der Landesverbände werden Auszeichnungen in Gold, Silber und Bronze für die Einzelwertung und für die Gesamtwertung vergeben.

In der Gesamtwertung erhält der siegreiche Landesverband zusätzlich einen Wanderpreis.

6. Strafbestimmungen

6.1 Verstöße

6.1.1 Als Verstöße werden geahndet

- a) Nichteinhalten von amtlichen Wettkampfvorschriften (DTB-Wettkampfordnung, SpOF, IFA-Spielregeln)
- b) Nichteinhalten von in den Ausschreibungen genannten Sonderbestimmungen
- c) unsportliches oder ungebührliches Verhalten von Spielern, Spielrichtern oder Betreuungspersonen gegenüber anderen Spielern, Spielrichtern, Betreuungspersonen oder Mitgliedern der Wettkampfleitung während des Spieltages.

6.1.2 Als schwere Verstöße gelten

- a) Spielen unter falschem Namen
- b) falsche Angaben im DTB-Turnportal und/oder im Faustball-Wettkampfsystem („faustball.com“)
- c) insbesondere unrichtige Angaben über Alter und Sonderspielberechtigungen
- d) Anstiften oder Beihilfe zu den in 6.1.2 a) bis c) genannten Verstößen

- e) Tätlichkeiten von Spielern, Spielrichtern, Betreuern oder Mitgliedern der Wettkampfleitung gegenüber anderen Spielern, Spielrichtern, Betreuern oder Mitgliedern der Wettkampfleitung während eines Spieltages.

6.2 Strafmaßnahmen

6.2.1 Bei Verstößen können folgende Strafmaßnahmen – auch nebeneinander – verhängt werden:

- a) Ermahnung (mündliche Zurechtweisung eines Spielers, Trainers oder Betreuers)
- b) Verwarnung (Vergabe einer gelben Karte, Sperre nach der dritten (03.) gelben Karte für das folgende Spiel)
Gelbe Karten verlieren nach Beendigung einer Spielsaison ihre Gültigkeit.
- c) Zeitstrafe (Vergabe einer gelb-roten Karte; Ausschluss des Spielers für die nächsten zehn (10) gespielten Bälle)
- d) Feldverweis (Vergabe einer roten Karte)
- e) Sperre (bzw. im Einvernehmen mit dem betroffenen Landesverband Verbot der Amtsausübung)
- f) Verlust der Teilnahmeberechtigung
- g) Ordnungsgelder.

6.2.2 Hinsichtlich eines Feldverweises, einer Sperre, des Verlustes der Teilnahmeberechtigung sowie der Ordnungsgelder gelten weitere Bestimmungen gemäß 6.2.3 bis 6.2.5.

6.2.3 Feldverweis und Sperre (vergleiche 4.3.3.6)

6.2.3.1 Beim ersten (01.) Feldverweis tritt eine Sperre für den Rest des laufenden Spiels und für die zwei (02) folgenden Spiele der Mannschaft in der gleichen Leistungs- oder Altersklasse (Ziffern 4.3.2 u. 4.3.1) ein.

6.2.3.2 Beim zweiten (02.) Feldverweis innerhalb einer Spielsaison tritt eine Sperre für den Rest des laufenden Spiels und die vier (04) folgenden Spiele der Mannschaft in der gleichen Leistungs- oder Altersklasse ein.

6.2.3.3 Während der Sperre darf der Spieler in keiner anderen Mannschaft eingesetzt werden.

6.2.3.4 Sofern ein Schiedsgericht keine abweichende Entscheidung trifft, enden die in 6.2.3.1 und 6.2.3.2 genannten Sperren nicht mit dem Ablauf der jeweiligen Spielsaison (Ziffer 4.4.1.1.2).

Die Sperren werden in diesen Fällen in die folgende Feld- bzw. Hallensaison für den jeweiligen Spieler und die jeweilige Leistungs- oder Altersklasse übernommen.

6.2.3.5 Alle Sperren sind den betroffenen Spielern, Vereinen und zuständigen Gremien bzw. Spielleitungen mitzuteilen (Einschreiben).

6.2.3.6 Geht dem Verein von des Feldes verwiesenen Spielern vor dem ersten Spieltag nach der Sperre, spätestens jedoch innerhalb von zehn (10) Tagen keine ändernde Verfügung zu, so sind sie nach der automatischen Sperre gemäß 6.2.3.1 und 6.2.3.2 wieder spielberechtigt.

6.2.3.7 Das Verlassen des Spielfeldes ohne Abmeldung beim Schiedsrichter zieht eine Sperre des Spielers für das laufende und das folgende Spiel nach sich. Er darf im laufenden Spiel nicht ersetzt werden.

6.2.4 Verlust der Teilnahmeberechtigung (4.3.6.)

6.2.4.1 Zieht eine gemeldete Mannschaft nach Ablauf des Meldetermins ihre Mitwirkung an Spielreihen oder Meisterschaften (4.4.1) zurück, so verliert sie

- a) bei Meisterschaften die Teilnahmeberechtigung für das nächste Spieljahr an der gleichrangigen Meisterschaft
- b) bei Spielreihen die Teilnahmeberechtigung für ihre Leistungsklasse (4.3.2).

Sofern der zuständige Mitgliedsverband keine andere Entscheidung fällt, kann die Mannschaft in einer neuen Spielrunde nur in der untersten Leistungsklasse ihres Mitgliedsverbandes wieder zu spielen beginnen (4.3.7.2.3).

- 6.2.4.2 Eine Mannschaft, die bei Spielrunden (4.4.2.2) zu allen angesetzten Spielen eines Spieltages nicht oder nicht spielfähig antritt, verliert ihre Teilnahmeberechtigung an den weiteren Spielen und steigt in die nächst niedrigere Leistungsklasse ab. Sämtliche bis dahin ausgetragenen Spiele dieser Mannschaft werden nicht gewertet.
- 6.2.4.3 Eine Mannschaft, die bei einer Meisterschaft oder bei Aufstiegsspielen (4.4.1.1.1 und 4.4.4.1.1) nicht oder nicht zu allen Spielen spielfähig antritt, darf im nächsten Spieljahr an der gleichrangigen Veranstaltung nicht teilnehmen.
- 6.2.4.4 Bestrafungen nach 6.2.4.2 und 6.2.4.3 unterbleiben, wenn Nichtantreten oder Unvollständigkeit unverschuldet waren. Die Unschuldsvermutung gilt z. B., wenn durch Attest innerhalb von drei (03) Tagen Erkrankungen von mindestens drei (03) Spielern, die gemäß Faustball-Wettkampfsystem zum Mannschaftskader gehören, nachgewiesen werden.
- 6.2.4.4.1 Verspätungen infolge Benutzung privater Verkehrsmittel gelten in der Regel nicht als unverschuldet. Im Übrigen ist nachzuweisen, dass alles getan wurde, um den Spielort rechtzeitig zu erreichen. In jedem Falle ist der Ausrichter so schnell wie möglich zu benachrichtigen.
- 6.2.4.4.2 Der Staffelleitung wird bei besonderen Umständen (z. B. bei polizeilich nachgewiesenen Unfällen, Verkehrschaos, Straßensperrungen ohne Ausweichmöglichkeit) das Recht eingeräumt, sportlich angemessene Entscheidungen zu treffen. Die Gesundheit der Spieler soll hierbei in den Vordergrund gestellt werden.
- 6.2.4.5 Der Verlust der Teilnahmeberechtigung nach 6.2.5.1 bis 6.2.5.3 gilt in der Regel nicht für Mannschaften im Jugend- und Seniorenbereich. Das Präsidium kann auf begründeten Vorschlag des zuständigen Präsidiumsmitglieds Jugend oder Senioren jedoch eine andere Entscheidung treffen.

6.2.5 Ordnungsgelder

- 6.2.5.1 Die zuständigen Präsidiumsmitglieder und der Wettkampfausschuss können im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb auf Bundesebene Ordnungsgelder gegen Vereine, Mannschaften, Spieler, Trainer, Spielrichter oder Betreuer verhängen, ohne ein förmliches Verfahren einzuleiten. Gleiches gilt sinngemäß für die Landesverbände.
- 6.2.5.2 Die Tatbestände und die jeweilige Höhe des Ordnungsgeldes werden gemäß Beschluss des Hauptausschusses festgelegt und in der Gebührenordnung (Anlage 1 der SpOF) aufgeführt.
- 6.2.5.3 Die Maßnahmen sind den Betroffenen auf vorgeschriebenem Formular (Anlage 2 der SpOF) mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung bekanntzugeben.
- 6.2.5.4 Das Ordnungsgeld ist innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen auf das angegebene Konto der DFBL einzuzahlen.
- 6.2.5.5 Das Ordnungsgeld verdoppelt sich bei einem weiteren gleichartigen Verstoß innerhalb des Spieljahres.
- 6.2.5.6 Bei nicht fristgerechter Zahlung haftet der Verein für seine Mitglieder.

7. Rechtsbehelfe, Schiedsgerichte und Schiedsgerichtsverfahren

7.1 Allgemeine Bestimmungen

In 7.2 bis 7.9 sind die Bestimmungen aufgeführt, die Rechtsbehelfe im Fachgebiet Faustball betreffen. Die Ausführungen der DTB-Wettkampfordnung haben diesbezüglich keine Bedeutung.

7.2 Einsprüche

- 7.2.1 Im Fachgebiet Faustball sind Einsprüche ausschließlich möglich gegen die
- Ausschreibung und Spielpläne von Meisterschafts- oder Aufstiegsspielen (4.4.1 und 4.4.4)
 - Spieleinrichtung (Spielfeld, Spielgerät)
 - Spiel- oder Teilnahmeberechtigung (Abschnitte 4.3.3 und 4.3.6)
 - Wertung eines Spieles
 - Wertung eines Spielvorganges
 - Verhängung von Strafen nach gemäß 6.2
 - Beschlüsse des Vorstands und Präsidiums.**
- 7.2.2 Ein Einspruch hat folgende Zulässigkeitsvoraussetzungen:
- die Angabe des Einspruchsgrundes (7.2.1)
 - die Einhaltung der Einspruchsfrist (7.2.4)
 - die Abgabe eines schriftlichen Einspruchsantrags mit Begründung
 - die Zahlung der Einspruchsgebühr (7.2.4.2)
 - bei Jugendmannschaften die Einspruchseinlegung durch eine volljährige Person (Spieler, Betreuer).
- 7.2.3 Einsprüche sind von den Betroffenen bei jeweils der folgenden Stelle einzulegen:
- Einsprüche nach 7.2.1 a): Ausschreibenden Stelle
 - Einsprüche nach 7.2.1 b) bis e): Spielleitung
 - Einsprüche nach 7.2.1 f): Stelle der Straffestsetzung
 - Einsprüche nach 7.2.1 g): Schiedsgerichtsvorsitzender gem. 7.3.3.4.**
- 7.2.4 Für die Einlegung von Einsprüchen gelten folgende Fristen:
- | | |
|--------------------|---|
| zu 7.2.1 a) | Zehn (10) Tage nach Zugang der Ausschreibungsunterlagen |
| zu 7.2.1 b) | Vor dem Spiel nach vorangegangener Anmeldung bei dem Schiedsrichter |
| zu 7.2.1 c) | Unmittelbar nach Kenntnisnahme des Einspruchsgrundes, |
| zu 7.2.1 d) | Unmittelbar nach Kenntnisnahme des Einspruchsgrundes, |
| zu 7.2.1 e) | Umgehend nach Beendigung des Spiels
(Der Einspruch muss während des Spiels bei der nächsten dem Einspruchsgrund folgenden Spielunterbrechung bei dem Schiedsrichter angemeldet worden sein.) |
| zu 7.2.1 f) | Zehn (10) Tage nach Zugang der Straffestsetzung |
| zu 7.2.1 g) | Zehn (10) Tage nach Veröffentlichung des Beschlusses. |
- 7.2.4.1 Für die Einspruchsfristen zu 7.2.1 c) und d) gilt außerdem eine Ausschlussfrist von zehn (10) Tagen (Poststempel) vor der nächsthöheren Meisterschaft oder den Aufstiegsspielen.
- 7.2.4.2 Gleichzeitig mit der Einlegung des Einspruchs ist die Einspruchsgebühr zu zahlen.
- 7.2.4.3 Die Höhe der Einspruchsgebühr wird für die Bundesebene vom Hauptausschuss der DFBL und für die Landesverbände von deren Ausschüssen festgelegt.
- 7.2.5 Unzulässige Einsprüche, Rücknahme von Einsprüchen**
- 7.2.5.1 Wird eine in 7.2.2 a) bis e) genannte Zulässigkeitsvoraussetzung nicht eingehalten, so hat das zur Entscheidung berufene Schiedsgericht den Einspruch

als unzulässig zu verwerfen, ohne dass in der Sache selbst verhandelt wird. Damit ist der Einspruch erfolglos.

7.2.5.2 Die Rücknahme eines Einspruchs ist jederzeit bis zum Beginn der geheimen Beratung (7.5.3.1 f) zulässig.

7.2.6 Erfolgreicher Einspruch

Bei erfolgreichem Einspruch ergeben sich folgende Maßnahmen:

- zu 7.2.1 a) Die Spiele sind erneut auszuschreiben.
- zu 7.2.1 b) Die Mängel sind vor Spielbeginn zu beseitigen.
- zu 7.2.1 c) Die bereits durchgeführten Spiele der betroffenen Mannschaft werden für diese Mannschaft als verloren gewertet (4.6.1.2); die Schuldigen sind gemäß 6.2 zu bestrafen.
- zu 7.2.1 d) Das gesamte Spiel wird so bald wie möglich wiederholt, wenn es unentschieden endete oder die einspruchsführende Mannschaft unterlegen war; Reisekosten werden nicht erstattet.
- zu 7.2.1 e) Wie zu 7.2.1 d)
- zu 7.2.1 f) Die Strafe wird aufgehoben oder ermäßigt.

7.3 Schiedsgerichte

7.3.1 Neutralität und Zusammensetzung

7.3.1.1 Jedes Schiedsgericht urteilt unabhängig und neutral. Kein Mitglied eines Schiedsgerichts darf am Streitfall beteiligt gewesen sein oder einem vom Verfahren betroffenen Verein angehören.

7.3.1.2 Jedes Schiedsgericht besteht aus dem Schiedsgerichtsvorsitzenden und zwei (02) Beisitzern.

7.3.1.3 Die Beisitzer werden von dem Vorsitzenden aus dem Kreis erfahrener Mitarbeiter des Fachgebiets berufen.

7.3.1.4 Die Beisitzer sollen verschiedenen Vereinen, Bezirken bzw. Landesverbänden angehören.

7.3.1.5 Bei einer Berufungsentscheidung (7.4) darf kein Mitglied des Schiedsgerichts der Erstinstanz mitwirken.

7.3.2 Örtliche Schiedsgerichte

7.3.2.1 Über Einsprüche bei Meisterschaften, Aufstiegsspielen und beim Internationalen Deutschen Turnfest (IDTF) entscheidet endgültig ein örtlich zu bildendes Schiedsgericht, dessen Vorsitzender in der Ausschreibung benannt ist.

7.3.2.2 Bei Deutschen Meisterschaften oder beim IDTF führt das Präsidiumsmitglied **Recht und Ordnungen** oder ein von ihm benannter Vertreter den Vorsitz des örtlichen Schiedsgerichts.

7.3.2.3 Bei Regionalmeisterschaften führt der Regionalobmann oder ein von ihm benannter Vertreter vor Ort den Vorsitz des örtlichen Schiedsgerichts, bei Aufstiegsspielen die Staffelleitung oder ein von ihr Beauftragter vor Ort.

7.3.2.4 Die Landesverbände regeln die Einrichtung örtlicher Schiedsgerichte auf Landesebene in eigener Zuständigkeit.

7.3.3 Ständige Schiedsgerichte

7.3.3.1 Für alle Meisterschaftsspiele ohne örtliches Schiedsgericht gibt es ständige Schiedsgerichte, gegen deren Urteil Berufung zulässig ist.

7.3.3.2 Im Rahmen des Spielbetriebs einer Bundesliga führt die Staffelleitung den Vorsitz des ständigen Schiedsgerichts.

7.3.3.3 Bei Einsprüchen, die sich gem. 7.2.1 a) bis f) gegen Entscheidungen einer Staffelleitung oder eines Regionalobmanns richten, führt das Präsidiumsmitglied

Recht und Ordnungen den Vorsitz. Dem Präsidiumsmitglied Wettkämpfe ist Gelegenheit zur Stellungnahme in der Sache zu geben.

7.3.3.4 Bei Einsprüchen gem. 7.2.1 g) führt ein Schiedsgerichtsvorsitzender den Vorsitz, der nicht Mitglied im Vorstand oder Präsidium ist und keine andere wichtige Funktion in der DFBL wahrnimmt. Der Schiedsgerichtsvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils vier Jahren bestimmt. (Zurzeit berufen ist Dr. Christian Frenzel, Mecklenburg-Vorpommern.)

7.3.3.5 Die Landesverbände regeln die Einrichtung ständiger Schiedsgerichte auf Landesebene in eigener Zuständigkeit.

7.4 Berufungen

7.4.1 Eine Berufung gegen eine Entscheidung eines Einspruchsverfahrens hat folgende Zulässigkeitsvoraussetzungen:

a) Sie ist innerhalb von zehn (10) Tagen (Poststempel) nach Zugang der Entscheidung einzulegen

b) Sie ist mit der Einlegung schriftlich zu begründen; in dem Berufungsantrag ist das Berufungsbegehren klarzulegen

c) Als Berufungsgebühr ist die doppelte Einspruchsgebühr gleichzeitig mit der Einlegung zu zahlen.

7.4.2 Eine Berufung ist bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts der ersten (01.) Instanz einzulegen.

7.4.2.1 Bei einem Verfahren auf Bundesebene gem. 7.2.1 a) bis f) wird der Vorgang dem Schiedsgerichtsvorsitzenden gem. 7.3.3.4 zugestellt, der die abschließende Berufungsverhandlung durchführt. War das Präsidiumsmitglied Recht und Ordnungen nicht Vorsitzender des erstinstanzlichen Verfahrens, ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme in der Sache zu geben.

7.4.2.2 Bei einem Verfahren auf Bundesebene gem. 7.2.1 g) wird der Vorgang dem Oberschiedsgerichtsvorsitzenden zugestellt, der nicht Mitglied im Vorstand oder Präsidium ist und keine andere wichtige Funktion in der DFBL wahrnimmt. Er führt die abschließende Berufungsverhandlung. Der Oberschiedsgerichtsvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils vier Jahren bestimmt. (Zurzeit berufen ist Nadine Aufermann, Bayern.)

7.4.3.3 Die Landesverbände regeln das Berufungsverfahren auf Landesebene in eigener Zuständigkeit.

7.4.3 Unzulässige Berufungen, Rücknahme von Berufungen

7.4.3.1 Wird eine in 7.4.1 a) bis c) genannte Zulässigkeitsvoraussetzung nicht erfüllt, so hat das zur Entscheidung berufene Schiedsgericht die Berufung als unzulässig zu verwerfen, ohne dass in der Sache selbst verhandelt wird. Damit ist die Berufung erfolglos.

7.4.3.2 Die Rücknahme einer Berufung ist jederzeit bis zum Beginn der geheimen Beratung (7.5.3.1 f) zulässig.

7.5 Verhandlung vor dem Schiedsgericht

7.5.1 Verhandlungsführung

Die Verhandlungen von örtlichen Schiedsgerichten werden mündlich geführt. Ständige Schiedsgerichte verhandeln in der Regel schriftlich.

7.5.2 Verhandlungshilfen

7.5.2.1 Zur mündlichen Verhandlung sind Einspruchs- bzw. Berufungsführer und ggf. Betroffene hinzuzuziehen.

7.5.2.2 Der Vorsitzende lädt Zeugen vor und sorgt für die Bereitstellung von sonstigen Beweismitteln.

7.5.2.3 Die Zeugen sind vor ihrer Vernehmung darauf hinzuweisen, dass ihre Aussagen der Wahrheit zu entsprechen haben.

7.5.3 Verhandlungsgang

7.5.3.1 Die Verhandlung wird in folgenden Schritten durchgeführt:

- a) Bekanntgabe des Einspruchs- oder Berufungsbegehrens durch den Vorsitzenden
- b) Anhörungen von Einspruchs- bzw. Berufungsführern und Betroffenen
- c) Vernehmung der Zeugen
- d) Auswertung von sonstigen Beweismitteln
- e) Schließung der Beweisaufnahme
- f) Geheime Beratung und Entscheidung des Schiedsgerichts
- g) Bekanntgabe des Urteils (7.6.3)
- h) Rechtsmittelbelehrung (7.8).

7.3.5.2 Bei der Abstimmung über das Urteil ist Stimmenthaltung unzulässig. Das Abstimmungsergebnis bleibt geheim.

7.5.3.3 Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das auch den Ort und Tag der Verhandlung, die Besetzung des Schiedsgerichts und die Benennung der Beteiligten sowie Zeugen aufzuführen hat (Anlage 3 SpOF).

7.6 Urteil: Entscheidungsfrist, Inhalt und Bekanntgabe

7.6.1 Entscheidungsfrist

7.6.1.1 Innerhalb von zwei (02) Stunden nach Eingang des Einspruchs bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts muss die Entscheidung eines örtlichen Schiedsgerichts (7.3.2) vorliegen.

7.6.1.2 Die Entscheidung eines ständigen Schiedsgerichts (7.3.3) oder einer Berufungsverhandlung (7.4) muss rechtzeitig vor nachfolgenden Spielen oder Veranstaltungen bekanntgegeben werden.

7.6.2 Schiedsgerichtsurteil

7.6.2.1 Jedes Schiedsgerichtsurteil (vergleiche Anlage 4 SpOF) muss enthalten:

- a) die Bezeichnung des Schiedsgerichts, die Benennung der Verfahrensbeteiligten und des Streitgegenstandes, die Besetzung des Gerichts sowie Ort und Tag der Urteilsfindung
- b) den Urteilsspruch mit Kostenentscheidung
- c) die Urteilsbegründung, die sich aus dem Tatbestand (Schilderung des Streitgegenstandes), den Entscheidungsgründen (Aufführung der Gründe, die das Urteil tragen) und der Kostenentscheidung zusammensetzt
- d) die Rechtsmittelbelehrung (7.8).

7.6.3 Bekanntgabe

7.6.3.1 Bei mündlicher Verhandlung wird das Urteil den Verfahrensbeteiligten mündlich mitgeteilt. Die schriftliche Ausfertigung ist binnen einer (01) Woche zu übersenden.

7.6.3.2 Wurde im schriftlichen Verfahren entschieden, so ist das Urteil binnen einer (01) Woche nach der Abschlussberatung den Verfahrensbeteiligten per Einschreiben mit Rückschein zu übersenden.

7.7 Verfahrenskosten

7.7.1 Allgemeines

Die Verfahrenskosten umfassen alle Kosten, Auslagen und Entschädigungen, die aus Anlass eines Schiedsgerichtsverfahrens entstehen.

7.7.2 Kostenträger

7.7.2.1 Je nach Erfolg (a), teilweisem Erfolg (b) oder Erfolglosigkeit (c) eines Einspruchs oder einer Berufung werden die Verfahrenskosten wie folgt aufgeteilt:

- a) Wird dem Einspruch oder der Berufung stattgegeben, so wird die entsprechende Gebühr zurückerstattet. Die Verfahrenskosten werden dem Einspruchs- oder Berufungsgegner auferlegt.
- b) Hat der Einspruch oder die Berufung nur teilweisen Erfolg, so werden die Verfahrenskosten unter Anrechnung eingezahlter Gebühren angemessen verteilt.
- c) Bleiben Einspruch oder Berufung erfolglos, so werden die Verfahrenskosten dem Einspruchs- bzw. Berufungsführer auferlegt.
Die eingezahlten Gebühren werden auf die Summe der Verfahrenskosten angerechnet. Erreicht die Summe der Verfahrenskosten nicht die Höhe der eingezahlten Gebühr, so verfällt der überschießende Teil der Gebühr zu Gunsten der DFBL oder des Landesverbandes.

7.7.2.2 Werden Einsprüche oder Berufungen zurückgenommen, so haben der Einspruchs- bzw. Berufungsführer die bis zum Zeitpunkt der Rücknahme entstandenen Verfahrenskosten zu tragen.

In der Regel werden mindestens 50% der Einspruchs- oder Berufungsgebühr zu Gunsten der DFBL oder des Landesverbandes einbehalten.

7.8 Rechtsmittel

7.8.1 Entscheidungen eines ständigen Schiedsgerichts können mit Berufung angefochten werden.

7.8.2 Entscheidungen eines örtlichen Schiedsgerichts oder Schiedsgerichts einer Berufungsverhandlung sind unanfechtbar.

7.9 Verbleib der Akten

7.9.1 Die aufgrund eines Schiedsgerichtsverfahrens entstandenen Akten (mit dem Originalurteil) sind bei einer Entscheidung auf Bundesebene dem **dem Präsidiumsmitglied Recht und Ordnungen** zuzustellen, bei einer Entscheidung auf Landesebene dem Landesfachwart.

7.9.2 Die in 7.9.1 genannten Amtsträger führen Entscheidungssammlungen (Schiedsgerichtsurteile und Bescheide über Ordnungsmaßnahmen). Die Aufbewahrungsfrist beträgt fünf (05) Jahre.

8. Spielrichter

Die DFBL-Schiedsrichterordnung ist als Anlage 5 Bestandteil der SpOF.

9. Turniere

9.1 Turniere sind Begegnungen von mindestens drei (03) Mannschaften aus mehreren Vereinen.

9.2 Die Spiele bei Turnieren unterliegen grundsätzlich den Bestimmungen der SpOF. Der Veranstalter kann durch die Ausschreibung abweichende Regelungen treffen.

10. Sonstige Bestimmungen und Festlegungen

Über Verfahrens- und Auslegungsfragen, die sich aus dieser SpOF ergeben, entscheidet **das Präsidiumsmitglied Recht und Ordnungen in Einvernehmen mit dem Präsidium.**

Gegen diese Entscheidung ist Berufung zulässig. Über den Einspruch entscheidet ein Schiedsgericht gem. 7.3.3.4. Berufung ist zulässig.

Beschlossen durch den Hauptausschuss der DFBL am 06. März 2010 in Bad Staffelstein.

Diese Ordnung tritt für die Bundesligen und Bundesveranstaltungen ab sofort in Kraft, auf der Ebene der Landesverbände ab Hallensaison 2010/11.

1. Änderung Beschlossen durch den Hauptausschuss der DFBL am 10. April.2010 in Alsfeld
2. Änderung Beschlossen durch den Hauptausschuss der DFBL am 03. Juni 2010 durch E-Mail-Umfrage
3. Änderung Umsetzung der DTB-Forderung: DTB-Logo auf Titelseite
4. Änderung Beschlossen durch den Hauptausschuss der DFBL am 20. September 2010 durch E-Mail-Umfrage
5. Änderung Beschlossen durch den Hauptausschuss der DFBL am 10. Dezember 2010 durch E-Mail-Umfrage
6. Änderung Beschlossen vom Präsidium der DFBL am 07.02.2011, Redaktionelle Änderung SpOF 4.3.1
7. Änderung Beschlossen vom Hauptausschuss der DFBL Am 09. April 2011 in Alsfeld
8. Änderung Beschlossen vom Hauptausschuss der DFBL am 21. April 2012:
Ergänzung um die Anlage 2a (Mahngebühr)
Spielberechtigung ausländischer Spieler
Zweitstartrecht
Teilnahmeberechtigung bei Regionalmeisterschaften
Ergänzung der Schiedsrichterordnung
9. Änderung Beschlossen durch den Hauptausschuss der DFBL am 20. April 2013
SpOF 4.6.2.2 Punktgleichheit bei Zeitspiel
SpOF 4.4.4.2.4 Auf- und Abstiegsregelung
SpOF 4.4.5.2.5 Eingruppierung von Mannschaften aus einer RG
SpOF 5.2 Wegfall der Einschränkung für Jugendliche (Anzahl der Spiele)
FBGO 8 Wegfall der Einschränkung im Jugendnachweis BL
SpOF 6.2.5.4.2 Neuregelung bei Ausfall von Spieltagen
10. Änderung Beschlossen durch den Hauptausschuss der DFBL am 12. April 2014
Verlust der Teilnahmeberechtigung SpOF 6.2.5.1
Neuregelung der roten Karte SpOF 6.2.4.1 und 6.2.4.2
Ergänzung um Wettkampfausschuss SpOF 2.6
Redaktionelle Änderungen der SpOF, FBGO, SpOF Anlage 2 und 2a
Neu SpOF Anlage 9a Hinweis Startpässe
Ergänzung Vergabe DM 19+ Männer und Frauen
11. Änderung Beschlossen durch den Hauptausschuss der DFBL am 11. April 2015
Redaktionelle Änderung SpOF 6.2.6.1
Änderung der Aufstiegsregelung SpOF 4.4.4.3
12. Änderung Beschlossen durch die Mitgliederversammlung der DFBL am 15. August 2015
Durchführung von Aufstiegsspielen, Verlegung von Meisterschaftsspielen
13. Änderung Neues DFBL-Logo
14. Änderung Anpassung durch Hauptausschuss-Beschluss vom 22. April 2017
SpOF 5.1 Mannschaft
15. Änderung SpOF 6.2.6.4 Friständerung (Präsidentenbeschluss 20. September 2017)
16. Änderung Änderung von DTB-Begrifflichkeiten
SpOF 4.5.2.1 c Ausrichterfreiplatz (Hauptausschussbeschluss 21. April 2018)
17. Änderung Vorläufige Änderungen zur Spiel- und Teilnahmeberechtigung (SpOF 4.3.3, 4.3.5 und 4.3.6) wegen neuer DTB-Ordnungen (u. a. Wettkampfordnung und „Startpasssystem“) sowie redaktionelle Änderungen gem. Präsidiumsbeschluss am 30. August 2019 in Kellinghusen
18. Änderung Vorläufige Änderungen zum Verlust der Teilnahmeberechtigung (SpOF 6.2.5.), zur Reihenfolge der Halbfinalspiele (SpOF 4.4.5.2.3), zur Aufstiegsregelung bei Bundesligen (SpOF 4.4.4.3), zu Ausschreibung und Spielplan (SpOF 4.4.1.2.1) sowie in Fällen höherer Gewalt (Neu: SpOF 4.4.1.2.5) gem. Präsidiumsbeschluss vom 20.04.2020

19. Änderung Vorläufige Änderungen zur Spiel- und Teilnahmeberechtigung nach Einführung neuer DTB-Ordnungen und des Faustball-Wettkampfsystems der DFBL („faustball.de“) gem. Präsidiumsbeschluss vom 12.10.2020
20. Änderung Inkraftsetzen der vorläufigen Änderungen gem. Nr. 17, 18 und 19 durch Hauptausschuss-Beschluss vom 17.04.2021
21. Änderung Redaktionelle Änderungen am 15.11.2021 (u. a. „Faustball.com“ statt „faustball.de“ und Schreibfehler in Nr. 6.2.4.4)
22. Änderung Änderungen SpOF 4.4.4.2.3 und SpOF 4.4.4.2.4 wegen Einführung einer Stichtagsregelung zur Feststellung der Staffelgrößen gem. Hauptausschussbeschluss 30.04.2022
23. Änderung Vorläufige Änderungen SpOF 4.3.6.2.2, 4.4.4.2.3, 4.4.5.6.1, 4.4.5.6.2 (2. Bundesliga Frauen) sowie SpOF 4.4.5.2.1 H, 4.4.5.2.4 H, 4.4.5.2.5 H, 4.4.5.3.2 H, 4.4.5.4.1 H und 4.4.5.4.3 H (Regionalmeisterschaften Halle 2022/2023 und 2023/2024) mit entsprechenden redaktionellen Änderungen gem. Hauptausschuss-Beschluss vom 30.04.2022 und Präsidiumsbeschluss vom 16.05.2022
24. Änderung Wiederherstellung SpOF 4.4.5.6.3 (Beseitigung eines redaktionellen Fehlers) am 17.11.2022
25. Änderung Vorläufige Änderung SpOF 4.4.5.4.3 (H) mit sofortiger Wirkung im Sinne des HA-Beschlusses vom 30.04.2022 und vorläufige Anpassung der SpOF 7.2.1 ff. mit Blick auf die Beschlussfassung des Präsidiums zu Schiedsgerichten vom 29.06.2022 und mit sofortiger Wirkung

Abkürzungsverzeichnis

Die in dieser Ordnung verwendeten Abkürzungen bedeuten:

DFBL	Deutsche Faustball-Liga	LR	Linienrichter/in
DTB	Deutscher Turner-Bund	TIn	Teilnehmer/in
IFA	International Fistball Association	HF	Halbfinale
LV	Landesverband, -verbände	LFW	Landesfachwart/in
IDTF	Internationales Deutsches Turnfest	GO	Geschäftsordnung
SRO	Schiedsrichterordnung	BL	Bundesliga
LSW	Landesschiedsrichterwart/in	SpOF	Spielordnung der DFBL
SEL	Schiedsrichtereinsatzleiter/in		